



Institut Arbeit und Gesundheit der  
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

## **BERICHT**

Evaluation der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2  
„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“  
der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

Auftragnehmer

BGAG-Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Abteilung Forschung und Beratung

Bereich Evaluation von Präventionsmaßnahmen

## Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen und Hintergründe zur Neufassung der Unfallverhütungsvorschriften	4
3.	Die Struktur der Mitgliedsbetriebe und der Versicherten der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	7
4.	Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte der BGV A2 der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	8
5.	Information der Mitgliedsunternehmen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft über die Betreuungsmodelle	11
6.	Stand der Umsetzung der Betreuungsmodelle in den Mitgliedsbetrieben der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	12
7.	Die Evaluation der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2	13
7.1	Vorgaben des Fachausschusses Organisation des Arbeitsschutzes	13
7.2	Ziel und Kriterien der Evaluation	16
7.3	Methode	17
7.3.1	Stichprobe	17
7.3.2	Variablenplan	23
7.3.3	Untersuchungsdesign	24
7.3.4	Untersuchungsinstrument	24
7.3.5	Untersuchungsdurchführung	27
7.3.6	Statistische Auswertung	27
7.4	Ergebnisse	27
7.4.1	Umsetzung der BGV A2 in Betrieben Regelbetreuung	28
7.4.2	Zusammenfassung, Interpretation der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	57
8.	Literaturverzeichnis	64
9.	Tabellenverzeichnis	65
10.	Abbildungsverzeichnis	66
11.	Anlagen	68

## 1. Einleitung

Die Genehmigung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) erteilt. Dabei wurde jede gewerbliche Berufsgenossenschaft vom BMWA aufgefordert, innerhalb von fünf Jahren nach Einführung der BGV A2 eine Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für Kleinbetriebe durchzuführen. Gemäß der Ergebnisniederschrift über die Sitzung des Beirats vom 04.12.2006 wurde die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft von der Evaluation der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung befreit, weil hierzu bereits umfassende Evaluationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Im vorliegenden Bericht werden daher die Evaluationsergebnisse zur Regelbetreuung  $\leq 10$  Beschäftigte im Hinblick auf die Umsetzung der BGV A2 dargestellt.

Im zweiten Kapitel werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und Hintergründe zur Neufassung der BGV A2 aufbereitet. In Kapitel 3 ist die Struktur der Mitgliedsbetriebe der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft dargestellt. Das Modell der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung bis 10 Beschäftigte der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ist in Kapitel 4 dargestellt. In Kapitel 5 wird aufgezeigt wann und in welcher Form die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ihre Mitgliedsunternehmen über die unterschiedlichen Regelungen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert hat. Der Stand der Umsetzung der verschiedenen Betreuungsmodelle in den Mitgliedsbetrieben der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ist in Kap. 6 dargestellt. Kapitel 7 umfasst die Unternehmerbefragung zur Evaluation der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft auf der Grundlage der vom Fachausschuss für Organisation (FA ORG) vorgegebenen Evaluationskriterien. Dargestellt werden Stichprobe, Untersuchungsdesign, Untersuchungsinstrument und -durchführung sowie die Ergebnisse und deren Diskussion und Interpretation. Abschließend werden in Kapitel 8 die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt und ggf. Handlungsempfehlungen gegeben.

## **2. Rechtliche Grundlagen und Hintergründe zur Neufassung der Unfallverhütungsvorschriften**

Mit Verabschiedung und Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG entstand für die Bundesrepublik Deutschland die Notwendigkeit, auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung auch von Klein- und Kleinstbetrieben ab einem Arbeitnehmer sicherzustellen. Das Arbeitssicherheitsgesetz von 1973 verpflichtet Unternehmer, einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese haben die Aufgabe, den Unternehmer bei allen Fragen des Arbeitsschutzes im Betrieb zu unterstützen. Seit Bestehen des Arbeitssicherheitsgesetzes wurden lange Zeit kleinere Betriebe von der Pflicht, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu bestellen, ausgenommen. Es wurden innerhalb der Unfallverhütungsvorschriften Schwellenwerte definiert, unterhalb derer keine Sicherheitsfachkraft bzw. kein Betriebsarzt bestellt werden musste. Im Zuge der Harmonisierung des Arbeitsschutzes in Europa wurde es nun erklärtes Ziel, alle Mitarbeiter der Betriebe und Verwaltungen hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu betreuen. Vor dem Hintergrund der neuen EG-Rahmenrichtlinie wurde auf Anfrage der Fraktion der Grünen Anfang der 90er Jahre seitens des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hinterfragt, welche Auswirkungen das „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes seit dessen Inkrafttreten auf die Arbeitnehmer gezeigt hat (Steinbruchs-BG, 1999, S. 15f.). Es wurde vom BMWA schließlich festgestellt, dass in Kleinunternehmen die sicherheitstechnische Beratung und arbeitsmedizinische Betreuung unzureichend ist. Kleinbetriebe hatten eine geringere Personalkapazität und meist keine eigene Sicherheitsfachkraft und keinen eigenen Betriebsarzt. Gefordert waren daher neue Konzepte für die Betreuung von Klein- und Kleinstbetrieben, da Betreuungsformen, die sich in Mittel- und Großbetrieben als sinnvoll und nützlich erwiesen haben, nicht ohne weiteres auf die Kleinstbetreuung übertragbar waren (Bieneck & Rückert, 1994, zitiert nach Heeg, Sperga & Morgenroth, 2004). Mitte der 90er Jahre wurden die Berufsgenossenschaften vom damaligen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (jetzt Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS) aufgefordert, entsprechend dem Arbeitssicherheitsgesetz die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung auch auf

Kleinbetriebe auszuweiten, die bis dahin nicht betreut waren. Die damalige Ausweitung der Betreuung auf diese Betriebe wurde BG-übergreifend aber nicht ausreichend koordiniert. Das führte zu einer Vielzahl von Varianten der Betreuung (insbesondere Unternehmermodelle). Die Ausweitung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung auf Kleinbetriebe geriet zunehmend in die Kritik. Arbeitgeber, Verbände, Dienstleister und auch das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) reklamierten die teilweise nicht begründbare Vielfalt der Unternehmermodelle sowie die fehlende Praktikabilität von Einsatzzeitenregelungen. Das BMWA forderte die Berufsgenossenschaften daher auf, praktikable und strukturierte Modelle der Kleinbetriebsbetreuung zu erarbeiten. Über den beim damaligen HVBG (Federführung) eingerichteten Fachausschuss „Organisation des Arbeitsschutzes“ (FA ORG) wurde gemeinsam mit den Vertretern fast aller Berufsgenossenschaften, Vertretern vom BMWA, den Sozialpartnern (BDA, DGB), dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) und dem Bundesverband der Unfallkassen (BUK) u. a. ein Betreuungskonzept entwickelt (Schmeißer, 2004). Es wurden Rahmenbedingungen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung sowie für die alternative Betreuung erstellt. Diese Rahmenbedingungen dienen der Harmonisierung der berufsgenossenschaftlichen Umsetzung der neuen Konzeption (Ehnes & Strothotte, 2004). Im Zuge der Umsetzung des neuen Betreuungskonzepts wurden die bisherigen Vorschriften BGV A7 für die arbeitsmedizinische Betreuung und die BGV A6 für die sicherheitstechnische Betreuung in einer neuen BG-Vorschrift mit der Bezeichnung „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) zusammengeführt. Die neue Unfallverhütungsvorschrift wird nun BG-übergreifend umgesetzt.

Mit der Schaffung eines neuen Betreuungskonzepts wurde angestrebt,

- die Vielfalt bestehender Betreuungsmodelle für die Kleinst- und Kleinbetriebsbetreuung zu bündeln,
- die Praktikabilität der Kleinst- und Kleinbetriebsbetreuung sicher zu stellen,
- die Betreuungskonzepte am realen Betreuungsbedarf auszurichten und
- Betreuungsunterschiede bei gleichartigen Unternehmen zu vermeiden (Ehnes & Strothotte, 2004).

Die neuen Regelungen der BGV A2 gelten nun nach einheitlichen Kriterien gefährdungsorientiert für die gesamte gewerbliche Wirtschaft. Sie geben der zuvor schwer

überschaubaren Vielfalt der Modelle eine einheitliche Struktur, lassen allerdings einen ausreichenden Gestaltungsspielraum für notwendige branchenspezifische Lösungen zu, so dass jede Berufsgenossenschaft ihre eigene BGV A2 erarbeitete und einführte. Vor allem die Kleinst- und Kleinbetriebe bekommen praktikable Betreuungsmodelle angeboten, aus denen jeder Unternehmer die jeweils passende Variante wählen kann. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es in Deutschland bezogen auf Daten aus dem Jahr 2004 ca. 90% Kleinstbetriebe (0-9 Beschäftigte) und 7,8% kleine Unternehmen (10-49 Beschäftigte), 1,75% mittlere Unternehmen (50-249 Beschäftigte) und 0,44% Großunternehmen (mehr als 250 Beschäftigte).

Es wird in der BGV A2 zwischen der Regelbetreuung und der alternativen bedarfsorientierten Betreuung unterschieden. Dabei legen die Rahmenbedingungen fest, wie die Betreuungsmodelle auszugestalten sind. Wesentlicher Inhalt der neuen Unfallverhütungsvorschrift ist, dass der Unternehmer neben einer modifizierten Regelbetreuung ohne Mindesteinsatzzeiten bei bis zu 10 Beschäftigten auch eine „alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung“ in Betrieben bis zu einer Höchstgrenze von 50 Personen wählen kann. Es ist den Berufsgenossenschaften allerdings möglich, in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial und der Struktur der Branchen und Unternehmen niedrigere Schwellengrenzen festzusetzen.

Im FA ORG wurden neben der Schaffung einheitlicher Strukturösungen für das alternative Betreuungsmodell und der Erarbeitung neuer Betreuungskonzepte für die Regelbetreuung der Kleinstunternehmen bis 10 sowie über 10 Beschäftigte weitere Ziele definiert:

- die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- die Verbesserung der Akzeptanz der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung in den Unternehmen,
- eine flächendeckende Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes
- sowie
- eine stärkere Ausrichtung der Betreuungsmodelle an der realen Gefährdungssituation der Unternehmen (Schmeißer, 2004).

### 3. Die Struktur der Mitgliedsbetriebe und der Versicherten der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

Bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft waren im Jahre 2007 5148 Unternehmen mit insgesamt 142.492 Mitarbeitern versichert.

Die Unternehmen kommen im wesentlichen aus den Branchen Naturstein, Kies und Sand, Erdöl und Erdgas, Zement, Kalk und Gips, Transportbeton, Beton und Betonfertigteile, Asphalt sowie Recycling. Auf der nachfolgenden Abb. 1 sieht man die Verteilung der Mitgliedsunternehmen nach der Anzahl der beschäftigten Vollarbeiter.

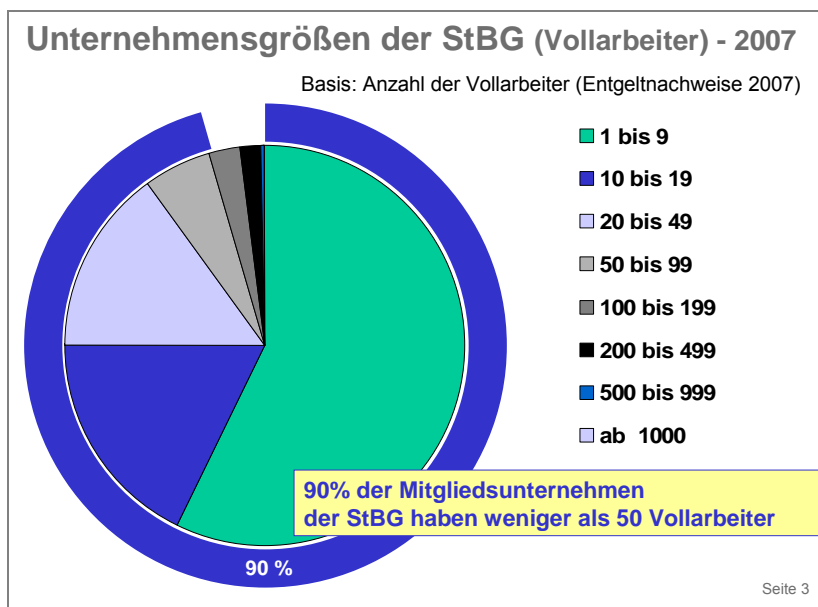


Abb. 1: Verteilung der Mitgliedsunternehmen nach der Anzahl der beschäftigten Vollarbeiter.

Aus der Grafik lässt sich erkennen, dass bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft 90% der Mitgliedsunternehmen weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen. Die Gruppe der Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter beträgt 57%.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft überwiegend kleine, meist familiengeführte Unternehmen versichert sind. Die großen Konzerne aus der Baustoffindustrie bilden eher die Ausnahme.

Die kleinen Unternehmen verteilen sich über die ganze Bundesrepublik, ohne regionale Häufungen und Besonderheiten.

#### **4. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte der BGV A2 der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft**

Im Folgenden werden die zentralen Regelungen der BGV A2 der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in Bezug auf die Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte dargestellt. Die BGV A2 der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Bei der Betreuung von Kleinbetrieben bis 10 Arbeitnehmern wird auf Mindesteinsatzzeiten verzichtet, da sich diese in den Kleinbetrieben teilweise nicht bewährt haben. Die Betreuung der Kleinbetriebe soll stattdessen in Abhängigkeit zu den im Betrieb tatsächlich vorliegenden Gefährdungen erfolgen. Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht nun in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen, die auch kombiniert werden können.

Die Grundbetreuung beinhaltet die Unterstützung bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Dabei muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Auch sind die Gefährdungsbeurteilung und die umgesetzten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Die Grundbetreuung muss bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach einem Jahr wiederholt werden. Dabei bleiben die Fristen für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unberührt.

Der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen (anlassbezogene Betreuung). Zu den besonderen Anlässen zählen u.a. die

- Planung, Einrichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,

- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen sowie die
- Durchführung von notwendigen Sanierungsarbeiten mit Asbest.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit können u.a. sein die

- die Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein,
- Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung,
- Umsetzung von Maßnahmen bei Brand- und Explosionsgefahren,
- Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung,
- Erstellung von Abbrucharweisungen,
- Gestaltung von Alleinarbeitsplätzen,
- Einführung von Maßnahmen zur Sicherung großräumiger Produktionsanlagen,
- Einführung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagement-Systemen.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufig gesundheitlicher Probleme,
- die Motivation der Versicherten zu gesundheitsgerechtem Verhalten.

Die Durchführung der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden. Dabei muss der Betrieb über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefähr-

dungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen ersichtlich wird.

## **5. Information der Mitgliedsunternehmen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft über die Betreuungsmodelle**

Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft hat ihre Mitgliedsunternehmen in einer Reihe von Fachartikeln in den Jahren 1994 bis 1997/98 über die unterschiedlichen Regelungen zur Sicherheitstechnischen und Arbeitsmedizinischen Betreuung informiert. Darüber hinaus wurden alle Mitgliedsunternehmen angeschrieben und mit Hilfe eines Vordrucks zur Mitteilung bezüglich des gewählten Betreuungsmodells aufgefordert. Heute erfolgen entsprechende Beratungen ausschließlich mündlich durch die Technischen Aufsichtsbeamten, Sicherheitsingenieure und Betriebsärzte. Vor dem Hintergrund der Unternehmensstruktur, betriebsspezifischer Besonderheiten oder besonderer Gefährdungen erfolgt durch diesen Personenkreis gemeinsam mit dem Unternehmer die Festlegung des Betreuungsmodells.

## 6. Stand der Umsetzung der Betreuungsmodelle in den Mitgliedsbetrieben der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

Wie in Abb. 2 dargestellt, hatte die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft im Jahr 2007 über 5.148 Mitgliedsunternehmen. Dahinter verbergen sich noch wesentlich mehr Betriebsstätten.

Von den 5.148 Unternehmen haben sich 3.093 Unternehmen bereit erklärt, am alternativen Betreuungsmodell teilzunehmen. Davon haben 2.766 Unternehmen 1 bis weniger als 30 Beschäftigte. Ebenfalls nahmen 223 Unternehmen mit mehr als 30 und bis max. 50 Beschäftigte am alternativen Betreuungsmodell teil. 104 Unternehmen praktizierten das alternative Betreuungsmodell nicht aktiv, da sie zeitweise keine Mitarbeiter beschäftigten.

1.771 Unternehmen nahmen in 2007 an der Regelbetreuung teil, davon 1.099 Unternehmen mit 1 bis 30 Beschäftigten und 195 Unternehmen mit 31 bis 50 Beschäftigten. 437 Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten wurden ebenfalls regelbetreut. Auch in dieser Gruppe gab es 40 regelbetreute Unternehmen, die in 2007 nicht aktiv an der Regelbetreuung teilnahmen, da sie zeitweise über keine Beschäftigten verfügten. Darüber hinaus war in 2007 der Status von 284 Unternehmen ungeklärt, da sich die die betreffenden Unternehmen noch in einem Entscheidungsprozess für die Wahl eines bestimmten Betreuungsmodells befanden.

<b>Betreuungsform</b>	<b>Mitgliedsunternehmen der StBG</b>
<b>Alternative Betreuung</b>	<b>3.093</b>
Unternehmen 1 >30	2.766
Unternehmen >31 - 50	223
<b>Regelbetreuung</b>	<b>1.771</b>
Unternehmen 1 - 30	1.099
Unternehmen >31 - 50	195
Unternehmen > 50	437
<b>nicht berücksichtigte Unternehmen</b>	<b>284</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.148</b>

Abb. 2: Stand der Umsetzung der Betreuungsmodelle bei der Steinbruch BG

## **7. Die Evaluation der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2**

Von April bis Juli 2008 wurde eine Unternehmerbefragung zur Umsetzung der BGV A2 entsprechend der Vorgaben des Fachausschusses Organisation des Arbeitsschutzes (FA ORG) durchgeführt.

### **7.1 Vorgaben des Fachausschusses Organisation des Arbeitsschutzes**

Der FA ORG hat im Jahr 2004 Vorgaben zur Evaluation der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 erarbeitet. Die Vorgaben befinden sich in folgender Darstellung und wurden im Rahmen der Evaluation der BGV A2 berücksichtigt.

#### **Eckpunkte für die Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung 30.04.2004**

##### **1. Geltungsbereich**

Die Eckpunkte für die Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung richten sich an die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sie sind anzuwenden für Betreuungsformen gemäß:

1. „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturlösungen für alternative Betreuungsmodelle der bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ des Fachausschusses Organisation des Arbeitsschutzes (FA ORG – Projekt 2.1)
2. „Rahmenbedingungen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung für Betriebe bis durchschnittlich 10 Beschäftigte“ (ohne Vorgabe von Einsatzzeiten) des Fachausschusses Organisation des Arbeitsschutzes (FA ORG – Projekt 2.3)

Zu 1. ist unter Abschnitt 4 „Qualitätssicherung“ (Ziffer 4.2) festgelegt:

„Der Überprüfung der Nachhaltigkeit der alternativen, bedarfsorientierten Betreuungsform dienen geeignete Wirksamkeitsuntersuchungen (Evaluationen)“.

Zu 2. ist unter Ziffer 9 festgelegt:

„die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung wird durch die zuständige Berufsgenossenschaft evaluiert.“

##### **2. Zeitliche Festlegungen zur Durchführung der Evaluationsmaßnahmen**

Die Evaluationsmaßnahmen werden im Zuge der Einführung der unter Ziffer 1 bezeichneten Betreuungsformen prozessbegleitend durchgeführt. Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der in den vorgenannten Rahmenbedingungen festgelegten Kriterien spätestens nach fünf Jahren vorgelegt.

##### **3. Stichprobengröße**

Die Berufsgenossenschaft legt die für den Erhalt repräsentativer Evaluationsergebnisse erforderliche Stichprobengröße unter Berücksichtigung der Zahl der betroffenen Unternehmen nach anerkannten Erhebungsmethoden fest.

##### **4. Überprüfung der alternativen Betreuungsmodelle gem. FA ORG - Projekt 2.1**

Folgende Kriterien werden überprüft:

- 4.1 Überprüfung von Einstellungs- und Motivationsänderungen zum Arbeitsschutz sowie zum Erfolg der Wissensvermittlung durch die Motivations- und Informationsmaßnahme,
- 4.2 Nachweis der nachhaltigen betrieblichen Umsetzung der Ausbildungsinhalte (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Berichte, anlassbezogene Betreuung),
- 4.3 Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheitsschutz.

#### **5. Überprüfung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung gem. FA ORG-Projekt 2.3**

Folgende Kriterien werden überprüft:

- 5.1 Durchführung der Grundbetreuungen und der anlassbezogenen Betreuungen (qualitativ und quantitativ),
- 5.2 Vorhandensein aktueller Gefährdungsbeurteilungen und Berichte,
- 5.3 Umsetzungsgrad der aus der Gefährdungsbeurteilung abzuleitenden Maßnahmen,
- 5.4 Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheitsschutz.

#### **6. Qualitätssicherung**

- 6.1 Die Evaluierungsschritte werden unter Berücksichtigung wissenschaftlich anerkannter Methoden durchgeführt. Hierbei wird der Sachverstand von mit der Thematik vertrauten Institutionen einbezogen.
- 6.2 Die Evaluierungsschritte werden von einem Beirat bestehend aus Vertretern der BG, der BAuA, der Länder und des FA ORG begleitet. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 6.3. An der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen sind u.a. Unternehmer, Versicherte und Dienstleistungsunternehmen zu beteiligen.

#### **7. Konkretisierung der Eckpunkte für die Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung**

Der Fachausschuss Organisation des Arbeitsschutzes erarbeitet konkretisierende Kriterien für die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen. Diese werden von der Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Wirksamkeitsuntersuchungen zu Grunde gelegt.

Diese Eckpunkte wurden im Oktober 2005 durch konkretisierende Kriterien ergänzt.

FA ORG; Eckpunkte für die Evaluation vom 30.04.2004  
und konkretisierende Kriterien gemäß Beschluss FA ORG am 11.10.2005

Konkretisierende Kriterien

##### **Anhang**

##### **Konkretisierende Kriterien zu den „Eckpunkten für die Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ (FA ORG, 30.04.2004)**

##### **Hinweis**

Mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) haben die Berufsgenossenschaften ein neues Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe eingeführt. Das Konzept bietet Unternehmen mit bis zu maximal 50 Beschäftigten einerseits die Wahlmöglichkeit zwischen der Regelbetreuung und der alternativen Betreuung und fördert andererseits das eigenverantwortliche Handeln in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Neu sind insbesondere die Regelbetreuung der Betriebe bis 10 Beschäftigte ohne feste Einsatzzeiten und die generelle Möglichkeit der betriebsärztlichen Betreuung in Analogie zum Unternehmermodell der sicherheitstechnischen Betreuung. Da mit dem durch die BGV A2 eingeführten Betreuungskonzept nur zum Teil Erfahrungen vorliegen, sehen die der BGV A2 zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen vor, die neuen Betreuungsmodelle zu evaluieren. Mit dem Ziel der Harmonisierung der Evaluationsmaßnahmen haben die Berufsgenossenschaften auf Wunsch des BMWA Eckpunkte für die Evaluation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung entwickelt. BMWA und Länder haben den Inhalten der Eckpunkte im Zuge des Abstimmungsverfahrens zum Mustertext der BGV A2 zugestimmt, gleichzeitig aber um deren Konkretisierung gebeten.

## 1. Gegenstand der Evaluation

Die Evaluation betrifft folgende Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2):

- a) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten gemäß BGV A2, Anlage 1
- b) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben bis zu (max. 50 ) Beschäftigten gemäß BGV A2, Anlage 3
- c) Alternative bedarfsorientierte und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren gemäß BGV A2 Anlage 3 (alternativ).

## 2. Ziele der Evaluation

Ziel der Evaluation ist es, Erkenntnisse zu gewinnen hinsichtlich:

- 2.1 der inhaltlichen und quantitativen Umsetzung der durch die BGV A2 geregelten Betreuungsmo-  
delle,
- 2.2 der Folgen für Sicherheit und Gesundheitsschutz durch die getroffenen Regelungen.

## 3. Evaluationskriterien

Im Rahmen der Evaluation werden folgenden Kriterien untersucht:

### 3.1 Allgemeine Kriterien

- a) Gefährdungsbeurteilung:
  - Vorliegen
  - Qualität
  - Ableitung von Arbeitsschutzmaßnahmen
  - Umsetzung von der Arbeitsschutzmaßnahmen
- b) Einbeziehung der Beschäftigten, z.B.:
  - Beteiligung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
  - Kenntnis der vom Unternehmen gewählte Betreuungsform,
  - Durchführung von Unterweisungen
- c) Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung:
  - betriebsärztliche Betreuung
  - sicherheitstechnische Betreuung

### 3.2 Spezifische Kriterien für die Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

- a) Durchführung der Grundbetreuung
- b) Ableitung von Maßnahmen in Folge der Grundbetreuung

### 3.3 Spezifische Kriterien für die alternative bedarfsorientierte Betreuung in Betrieben mit bis zu (max. 50) Beschäftigten

- a) Einfluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen auf die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen (Auswirkungen der Motivations-/Informationsmaßnahmen auf den betrieblichen Arbeitsschutz, (s. Eckpunkte 4.1)
- b) Inanspruchnahme der externen Beratung im Bedarfsfall

## 4. Erhebungsmethodik

Erhebungsmethodik und Erhebungsinstrumente werden unter Berücksichtigung vorgenannter Kriterien, wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie den branchenspezifischen Gegebenheiten von der Berufsgenossenschaft festgelegt. Der BGAG-Report 1/2003 „Evaluation von Präventionsprojekten“ gibt diesbezüglich weitere Anhaltspunkte. Als Beispiele sind in der Anlage Erhebungsbögen mehrerer Berufsgenossenschaften beigefügt.

## 7.2 Ziel und Kriterien der Evaluation

Ziel der Evaluation ist es, Erkenntnisse hinsichtlich der inhaltlichen und quantitativen Umsetzung der jeweiligen Regelungen der Betreuungsmodelle und deren Folgen für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewinnen. Darüber hinaus werden ggf. Empfehlungen zur Verbesserung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung vorgeschlagen.

Auf Basis der Evaluation können

- Aussagen zum Erfolg der neuen Regelungen entsprechend der BGV A2 getroffen werden sowie
- die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift ggf. frühzeitig an die Erfordernisse angepasst werden.

Um die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 ermitteln zu können, müssen Evaluationskriterien festgelegt werden, anhand derer der Erfolg ermittelt werden kann. Diese müssen eindeutig definiert und operationalisiert sein.

Für die Evaluation wurden folgende Evaluationskriterien entsprechend dem Eckpunktepapier des FA ORG und seiner Anlage festgelegt:

- a) Einstellung und Motivation zum Arbeitsschutz
- b) Erfüllung von gesetzlichen Standards zum Arbeitsschutz (Gefährdungsbeurteilung, Berichte, anlassbezogene Betreuung)
- c) Umsetzung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- d) Durchführung von Betreuungen
- e) Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz
- f) Bewertung der Schulung zur alternativen Betreuung
- g) Erfolg der Wissensvermittlung

Auf Basis der Ergebnisse der Evaluation können Aussagen zur betrieblichen Qualität des Arbeitsschutzes für die alternative und die Regelbetreuung getroffen werden.

## 7.3 Methode

### 7.3.1 Stichprobe

#### Bestimmung der Stichprobe

Die Stichprobe sollte sich aus Betrieben mit 1 bis 10 Beschäftigten zusammensetzen, welche die Regelbetreuung gewählt haben. Zielgruppe der Evaluation waren die Unternehmer.

Die Stichprobengröße wurde unter Berücksichtigung der Zahl der betroffenen Unternehmen nach anerkannten Erhebungsmethoden festgelegt.

Für endliche Grundgesamtheiten wurden die minimal erforderlichen Stichprobenumfänge für Unternehmensgrößenklassen mit folgender Formel berechnet:

$$n_i \geq \frac{N_i}{1 + \frac{(N_i - 1) \cdot \varepsilon^2}{z^2 \cdot P \cdot (1 - P)}}$$

$n_i$  = minimal erforderlicher Stichprobenumfang der Teilgrundgesamtheit.

$N_i$  = Anzahl der Elemente in der Teilgrundgesamtheit.

$\varepsilon$  = tolerierter Fehler; gibt eine Genauigkeitsschranke dafür an, wie groß die Abweichung vom tatsächlichen Mittelwert maximal sein darf.

$z$  = mit Hilfe der Standardnormalverteilung berechneter Wert der Sicherheitswahrscheinlichkeit. Letztere gibt die Wahrscheinlichkeit dafür an, dass die erhobenen Mittelwerte innerhalb des Konfidenzintervalls liegen.

$P$  = Geschätzter Anteil von für das Ziel der Untersuchung besonders wichtigen Merkmalen an der Teilgrundgesamtheit. Hierbei kann es sich z. B. um den Anteil der Mitgliedsbetriebe handeln, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. Der Term  $P \cdot (1 - P)$  wird maximal, wenn  $P = 0,5$  gilt. Verfügt man über keine zuverlässige Schätzung des Anteils der interessierenden Merkmale, so wird mit  $P = 0,5$  auch für den ungünstigsten Fall ein hinreichend großer Stichprobenumfang gewählt.

Setzt man für die Sicherheitswahrscheinlichkeit ( $z$ ) 95% (entspricht  $z=1,96$ ) an und für die Genauigkeit ( $\varepsilon$ ) die 0,05, dann erhält man bei entsprechender Grundgesamtheit die erforderliche Stichprobengröße.

Die entsprechend der Formel berechnete Stichprobengröße wird in Tab. 1 aufgeführt:

Tab. 1: Stichprobengröße

Betreuungsmodell	Anzahl der Betriebe	Stichprobe
Regelbetreuung bis 1 bis 10 Beschäftigten	645	242

Aus der Grundgesamtheit von 645 regelbetreuten Mitgliedsunternehmen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft errechnete sich ein Stichprobenumfang von 242 Unternehmen. Die Stichprobe wurden nach repräsentativen Kriterien bestimmt. Es wurden Unternehmen aus den unterschiedlichen Branchen sowie Regionen berücksichtigt.

## Beschreibung der tatsächlichen Stichprobe aus den Daten

Von 242 befragten regelbetreuten Unternehmern, schickten 214 Unternehmer den Fragebogen zurück. Das entspricht einem Rücklauf an Fragebögen von ca. 88%. Der hohe Rücklauf liegt in der Methode des Interviews begründet sowie darin, dass die Aufsichtspersonen zur Durchführung der Interviews im Vorfeld Termine mit den Unternehmern vereinbart haben.

Aus Abb. 3 ist zu ersehen, dass 1,4% der befragten Unternehmer über keine Beschäftigten verfügen. 3,8% verfügen über mehr als 10 Beschäftigte. Diese Befragten wurden daher nicht in die Auswertung einbezogen. 1,9% der Befragten machten keine Angaben. Ein Fragebogen konnte nicht ausgewertet werden. Die tatsächliche Stichprobe, die zur Auswertung zur Verfügung stand, umfasst 198 regelbetreute Unternehmen mit 1 bis 10 Beschäftigten.

### Anzahl der Mitarbeiter (N=213)

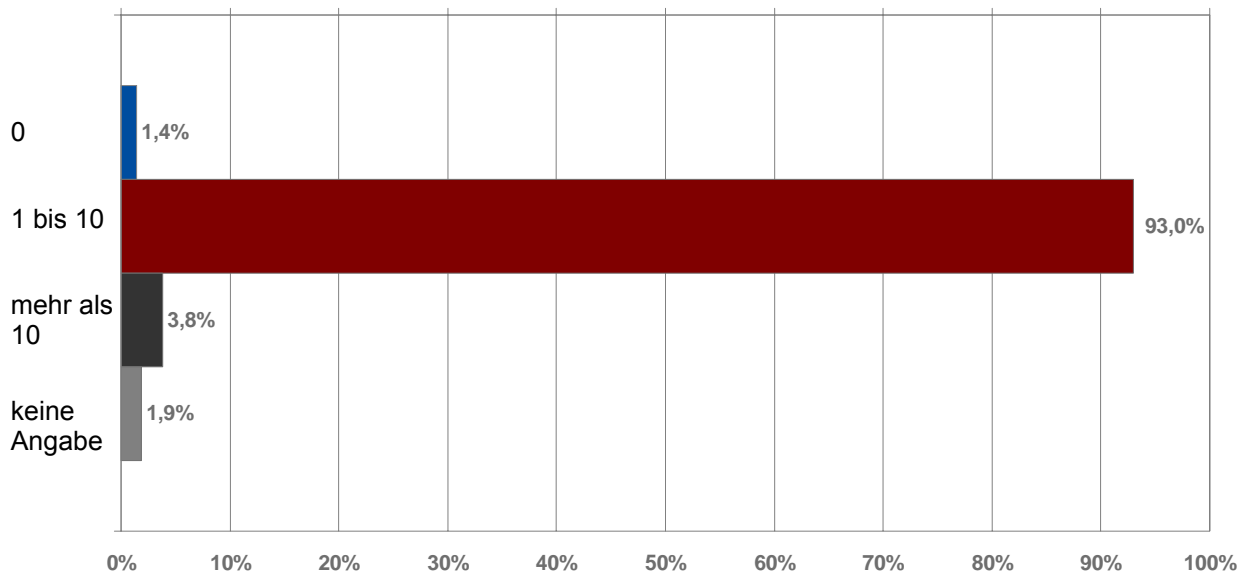


Abb. 3: Anzahl der Mitarbeiter in Unternehmen mit Regelbetreuung

Die Verteilung der Branchen in den jeweiligen Betreuungsmodellen ist in Abb. 4 dargestellt. Die Branche „Transportbeton/Betonpumpe“ ist mit 24,2% am häufigsten in der Stichprobe vertreten. 18,2% der befragten Unternehmer gehören zur Branche „Kies und Sand“ und 16,7% sind in der Branche „Asphaltmischgut“ tätig. 12,1% der Unternehmer gaben an, dass sie in der Branche „Beton- und Fertigteilindustrie“ arbeiten. 9,6% arbeiten in der Recyclingbranche. Keine Angaben machten 3%.

Die branchenbezogene Verteilung der Stichprobe kann als relativ repräsentativ angesehen werden.

### Verteilung der Branchen (N=198)

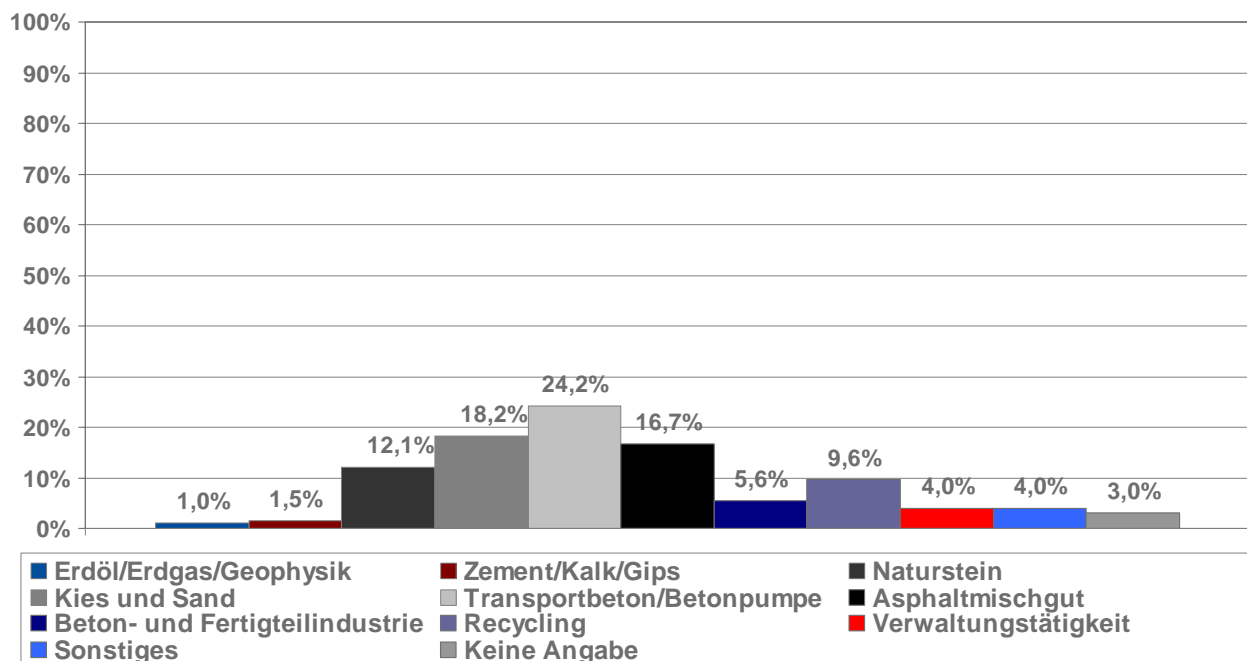


Abb. 4: Verteilung der Branchen

Abb. 5 zeigt, in welche Unternehmensstrukturen die befragten Betriebe eingebettet sind. Auffällig ist, dass immerhin ca. 69% der Unternehmen eine rechtliche eigenständige Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eines Unternehmens sind.

### Rechtlich eigenständig oder Tochterunternehmen eines Mutterkonzerns? (N=198)

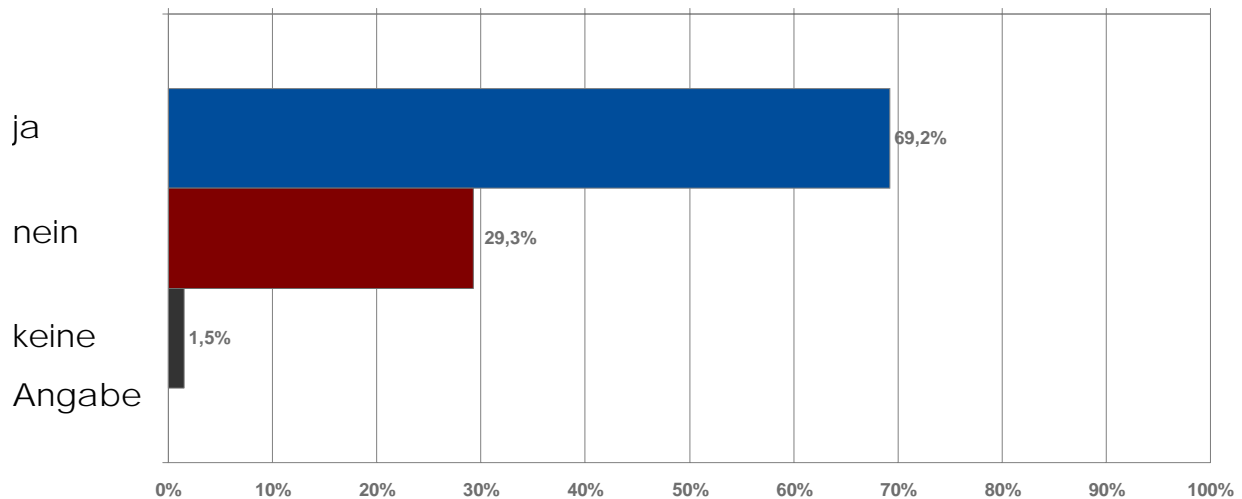


Abb. 5: Unternehmen als rechtlich eigenständige Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eines Unternehmens

Abb. 6 zeigt auf, in welchem Ausmaß Betriebe, bei denen es sich um eine eigenständige Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eines Mutterkonzern handelt, die Ressourcen der Muttergesellschaft in Anspruch nehmen. In die Auswertung einbezogen wurden hier 130 Befragte. Es wird deutlich, dass ca. 89% der befragten Betriebe Unterweisungsmedien und ca. 88% Betriebsanweisungen der Muttergesellschaft nutzen. Ca. 79% nutzen die personellen Ressourcen der Muttergesellschaft, wie z.B. die Fachkompetenz der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Ca 72% der Befragten nutzen angebotene Fortbildungen. 68,5% nutzen die in der Muttergesellschaft vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen.

### Nutzung der Ressourcen im Arbeits- und Gesundheitsschutz des Unternehmens (N=130)

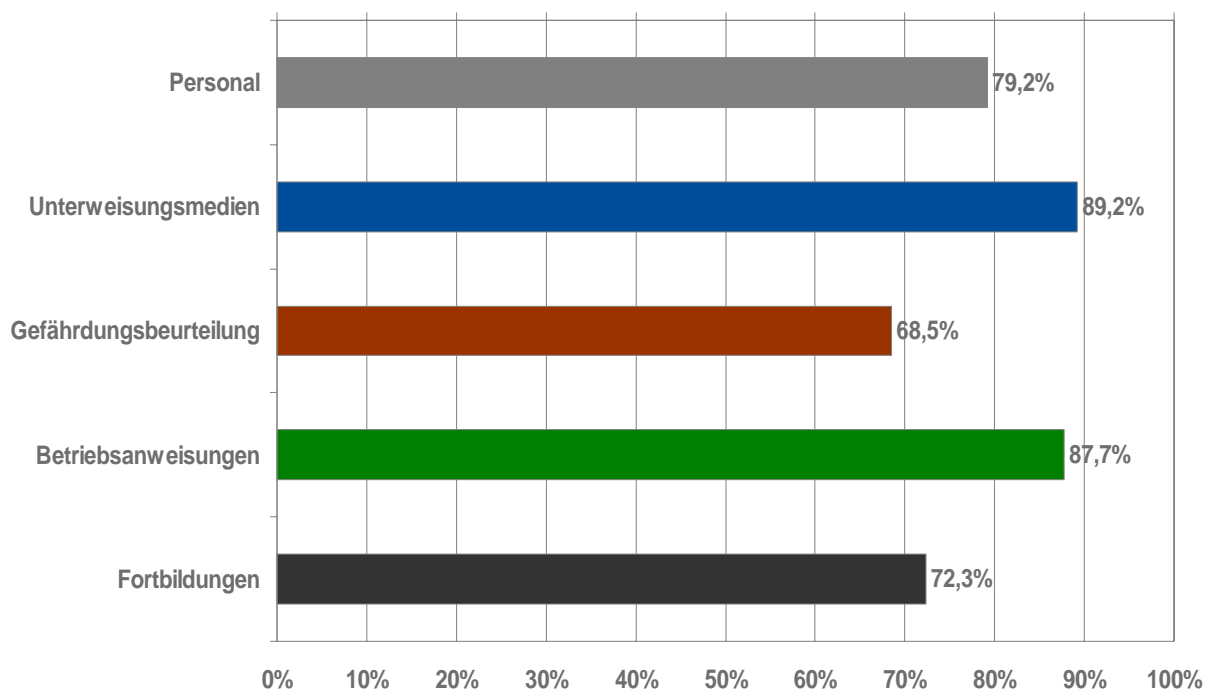


Abb. 6: Nutzung von Ressourcen im Arbeits- und Gesundheitsschutz der Muttergesellschaft

### 7.3.2 Variablenplan

Die Tabelle 2 zeigt den Variablenplan. Die abhängigen Variablen sind durch einzelne Fragen im Untersuchungsinstrument operationalisiert (vgl. Kap. 6.4).

Tab. 2: Variablenplan

Unabhängige Variablen	Mögliche Kontrollvariablen	Abhängige Variablen
Betreuungsmodell: Regelbetreuung Betriebsgröße: 1 bis 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Mitarbeiter</li> <li>- Branche</li> <li>- Unternehmensstruktur</li> <li>- Nutzung von Ressourcen der Muttergesellschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefährdungsbeurteilungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung</li> <li>- Dokumentation</li> <li>- Qualität</li> </ul> </li> <li>- Betreuung               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme</li> <li>- Berichte</li> <li>- Anlässe</li> </ul> </li> <li>- Auswirkung auf Sicherheit und Gesundheitsschutz               <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Gefährdungsbeurteilung</li> <li>- durch die Betreuung</li> </ul> </li> <li>- Organisation des Arbeitsschutzes</li> <li>- Einbeziehung von Beschäftigten in Fragen des Arbeitsschutzes</li> </ul>

### 7.3.3 Untersuchungsdesign

Die Untersuchungsgruppe (UG) bilden Betriebe mit Regelbetreuung und 1 bis 10 Beschäftigten. Die entsprechende Betreuungsform ist mit X1 = Regelbetreuung bezeichnet. Mit Y sind die verschiedenen Evaluationskriterien in Nummerierung von 1 bis n benannt. Die zweite Nummer bezeichnet den Zeitpunkt der Messung (Y<sub>11</sub> bis Y<sub>n1</sub>). Da das Ziel der Evaluation darin besteht, den derzeitigen Stand der Umsetzung der Betreuungsmodelle und deren Folgen für Sicherheit und Gesundheit zu ermitteln, wird ein Messzeitpunkt geplant. Dieser liegt nach der Einführung der BGV A2. Bei Bedarf kann eine weitere Messung im Sinne einer Prozessbegleitung nach ca. 2,5 Jahren vorgenommen werden.

Tabelle 3: Untersuchungsdesign StBG

			Prä	In-Kraft-Treten der BGVA 2	Post 1	Post 2*
Regelbetreuung	≤ 10	UG	-	X1	Y11,Y21, ... ,Yn1	Y12,Y22, ... ,Yn2

### 7.3.4 Untersuchungsinstrument

Zentrales Untersuchungsinstrument ist das standardisierte Interview auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens. Dabei haben 12 Aufsichtspersonen Interviews durchgeführt.

Der Fragebogen (siehe Anlage) wurde bereits erfolgreich im Rahmen der Evaluation der BGV A2 mit anderen BG'en eingesetzt. Die Entwicklung des Fragebogens erfolgte in mehreren Schritten: Zunächst ist eine Sammlung von möglichen Frageschwerpunkten zu den verschiedenen Themenbereichen der Evaluation aufgestellt worden, welche aus dem Eckpunktepapier des FA ORG abgeleitet waren. Unterschiedliche Ansätze, theoretische Konzepte und Frageschwerpunkte im Hinblick auf die Evaluationskriterien wurden anschließend diskutiert und ggf. abgeändert.

Der Fragebogen für die Evaluation wurde entsprechend den Anforderungen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in der weiteren Projektarbeit überarbeitet. Die neue Version des Fragebogens gliedert sich in fünf Themenbereiche:

- Allgemeine Angaben zum Unternehmer und zum Unternehmen
- Organisation des Arbeitsschutzes
- Gefährdungsbeurteilung
- Inanspruchnahme von Betreuung
- Einbeziehung der Beschäftigten

Im Abschnitt 1 (Allgemeine Angaben) werden Daten zur Unternehmensgröße und Branchenzugehörigkeit erhoben. Ebenso wird danach gefragt, ob es sich bei den befragten Unternehmen um eigenständige Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften einer Muttergesellschaft handelt und wenn ja, ob die in der Muttergesellschaft zur Verfügung stehenden Ressourcen genutzt werden. Ebenso werden Fragen zur Umsetzung der BGV A2 in den Unternehmen (2) gestellt. Hierzu gehört die Organisation des Arbeitsschutzes (2.1) im Unternehmen, z.B. die Durchführung erstmalige und regelmäßige Unterweisungen von Beschäftigten, die Ersthelferausbildung, die Erstellung eines Alarm- und Notfallplanes sowie Betriebsanweisungen, die Übertragung von Verantwortung in Sachen Arbeitsschutz auf die Beschäftigten, Gesundheitsförderungsmaßnahmen sowie das Aufstellen von eindeutigen Verhaltensregeln. Es folgen Fragen zur Gefährdungsbeurteilung. So wird hier z.B. abgefragt, wann und ob im Unternehmen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, welche Personen daran beteiligt waren, welche Hilfsmittel verwendet wurden, ob die Gefährdungsbeurteilungen dokumentiert und Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen abgeleitet und umgesetzt wurden. Falls keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, soll der Befragte zusätzlich die Ursachen nennen. Anschließend werden die betrieblichen Veränderungen durch die Gefährdungsbeurteilung bzw. deren Wirkung im Betrieb ermittelt. Da auf der Grundlage des standardisierten Befragungsinstrumentes Interviews durchgeführt werden, nimmt die Aufsichtsperson zum Schluss der Befragung Einblick in die Gefährdungsbeurteilung. Dabei erfasst sie, ob die Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsplätze durchgeführt und alle relevanten Gefährdungen ermittelt wurden.

Im nächsten Fragebogenabschnitt 2.3 (Betreuung) wird danach gefragt, ob der Unternehmer einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt hat. Im Anschluss daran wird erhoben, wann die Unternehmer durch fachkompetente Personen eine Betreuung zu Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in

Anspruch genommen haben. Weiterhin wird in diesem Abschnitt gefragt, ob Betreuungsberichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorliegen und was der Grund bzw. Anlass der Betreuung war.

In Bezug auf die Gründe der Betreuung wird nach der Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie nach der Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung gefragt. Diese Frage erfasst die Grundbetreuung im Rahmen des Modells der Regelbetreuung. Ebenso wird nach den in der BGV A 2 definierten Betreuungsanlässen gefragt.

Des Weiteren wird ermittelt, ob aufgrund der Betreuung Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Betrieb umgesetzt wurden und die durchgeführten Maßnahmen Sicherheit und Gesundheit im Betrieb verbessert haben. Im nächsten Abschnitt (3.) wird erfasst, inwieweit die Beschäftigten zu Fragen des Arbeitsschutzes einbezogen werden. Dazu wird gefragt, ob Verantwortungsbereiche bezüglich des Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter festgelegt wurden, ob die Unternehmer ihre Mitarbeiter bitten, Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Arbeitsschutzes in ihrem Arbeitsbereich einzubringen, sie ihre Mitarbeiter auffordern über Beinahe-Unfälle zu informieren und mit ihnen gemeinsam betriebliche Störungen erörtern. Darüber hinaus wird der Unternehmer befragt, ob die Beschäftigten wissen, welche Fachkraft für Arbeitssicherheit und welcher Betriebsarzt für den Betrieb zuständig ist.

### 7.3.5 Untersuchungsdurchführung

Die Datenerhebung erfolgte im Rahmen von Interviews mit den Unternehmern auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens.

Die Interviews wurden durch 12 Aufsichtspersonen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Interviews nahmen alle Interviewer an einer 1-tägigen Schulung teil. Die Interviewer haben die ausgefüllten Fragebögen in Anwesenheit des Unternehmers in einen an das BGAG adressierten Umschlag gesteckt und abgeschickt. Im BGAG wurden alle eingegangenen Fragebögen elektronisch eingelesen und im Anschluss ausgewertet. Zudem wurden die eingescannten Fragebogen durch eine Datenerfassungskraft verifiziert. Bei der Verifikation wurden sowohl Antworten auf offene Fragen händisch eingegeben als auch Kreuze nachgesetzt, wenn die Maschine beim automatischen Einlesen Probleme hatte. Nach dem Einlesen der Fragebögen entstand eine Datentabelle für die statistische Auswertung.

### 7.3.6 Statistische Auswertung

Zur Auswertung der Daten wurden einfache Häufigkeiten und Mittelwerte berechnet.

## 7.4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse getrennt nach den jeweiligen Betreuungsmodellen dargestellt.

## 7.4.1 Umsetzung der BGV A2 in Betrieben mit Regelbetreuung

### a) Organisation des Arbeitsschutzes

Abb. 7 stellt dar, in welchem Ausmaß die befragten Unternehmer (N= 198) wichtige Maßnahmen zum Arbeitsschutz in ihrem Unternehmen umgesetzt haben. Ca. 90% der Unternehmer haben regelmäßige Unterweisungen durchgeführt, ca. 87% erstellten Betriebsanweisungen, ca. 83,3% führten Erstunterweisungen für neueingestellte Mitarbeiter oder bei Arbeitsplatzwechsel durch und über ca. drei Viertel der Unternehmer stellten für ihre Beschäftigten eindeutige Verhaltensregeln im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf (ca. 77%). Ca. drei Viertel der Unternehmer (ca. 75%) bildeten Ersthelfer aus und etwa zwei Drittel der Betriebe (ca. 65%) erstellten Notfall- und Alarmpläne und übertrugen Verantwortung in Sachen Arbeitsschutz auf ihre Mitarbeiter (ca. 66%). Lediglich Gesundheitsförderungsmaßnahmen wurden in nur 6,6% der befragten Unternehmen durchgeführt.

### Durchgeführte Maßnahmen des Arbeitsschutzes (N=198)

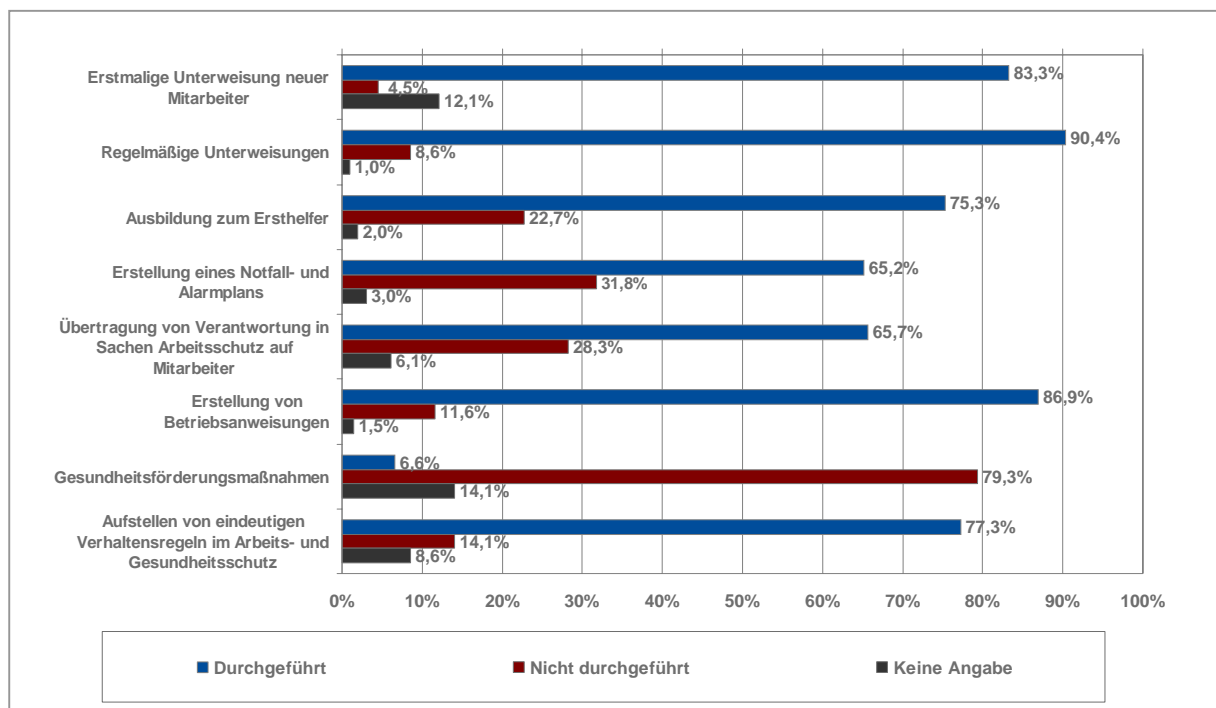


Abb. 7: Umsetzung von zentralen Maßnahmen im Arbeitsschutz

Es wurde weiterhin danach gefragt, in welchem Umfang die Arbeitsschutzmaßnahmen in den Unternehmen dokumentiert wurden. In die Auswertung einbezogen wurden hier nur die Befragten, die zuvor angaben, dass sie die jeweiligen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt haben. In Abb. 8 wird dargestellt, dass in den befragten Unternehmen Arbeitsschutzmaßnahmen in einem relativ hohem Ausmaß dokumentiert wurden. 93% der Befragten (N=172) haben Betriebsanweisungen schriftlich erstellt, 92,6% (N=149) haben die Ausbildung zum Ersthelfer und ca. 90% (N=129) den Notfall- und Alarmplan sowie ihre regelmäßigen Unterweisungen dokumentiert. Ca. 79% der Befragten (N= 165) verfügen über schriftliche Unterlagen der Erstunterweisung und ca. 69% (N=130) haben Verantwortung in Sachen Arbeitsschutz in schriftlicher Form auf Mitarbeiter übertragen. 61,5% (N=13) und 63,4% (N=153) dokumentierten Verhaltensregeln im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

## Dokumentation von Arbeitsschutzmaßnahmen

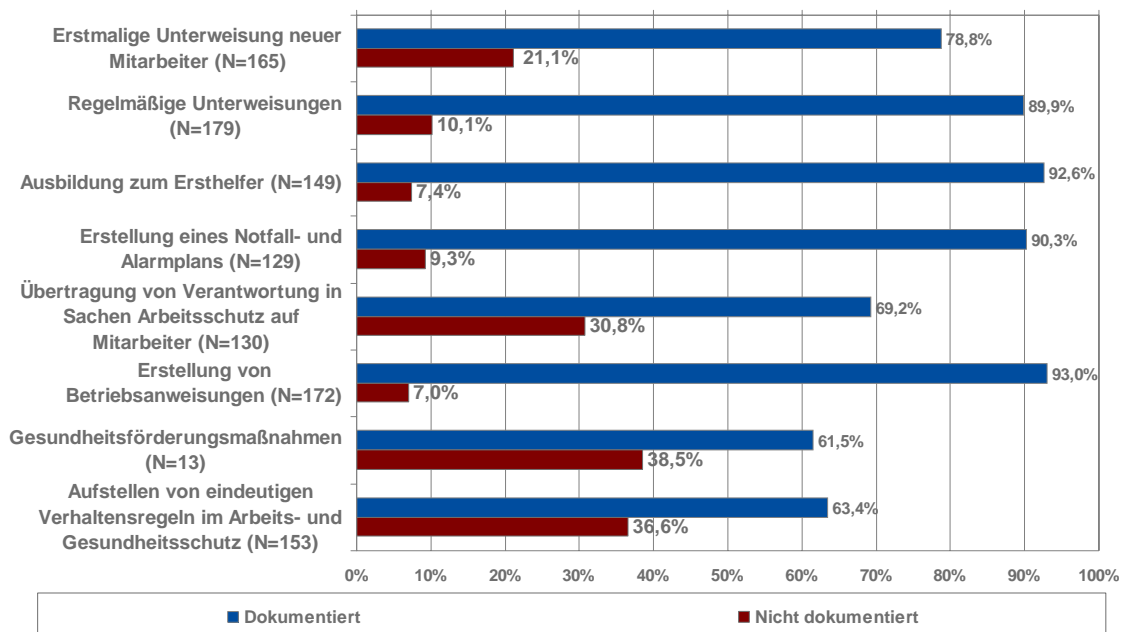


Abb. 8: Dokumentation von zentralen Maßnahmen im Arbeitsschutz

## b) Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

Abb. 9 zeigt auf, in welchem Umfang in den befragten Unternehmen (N= 198) eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde. Es ist ersichtlich, dass ca. 78% (N=154) eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. 0,5% der Befragten machten keine Angaben.

### Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt? (N=198)

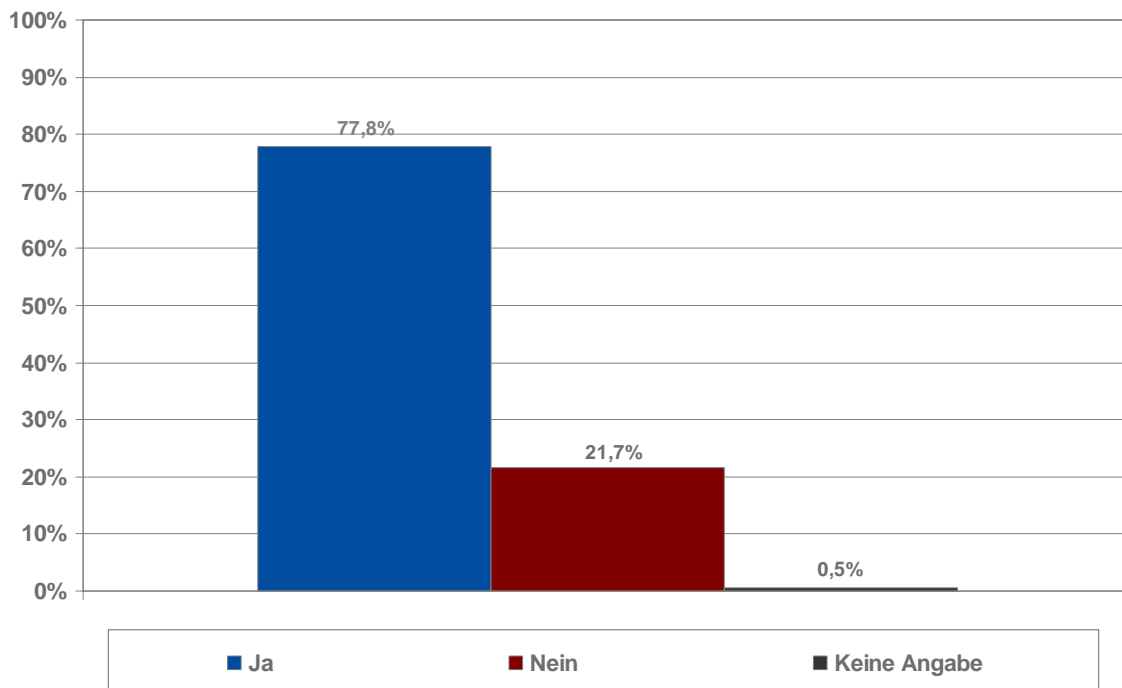


Abb. 9: Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Im Fragebogen wurde auch erfasst, aus welchen Gründen die Befragten keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. In Abb. 10 sind die Ergebnisse dargestellt.

Es ist ersichtlich, dass 44,2% der Befragten (N=43) bisher keine Notwendigkeit dafür sahen. Etwas über ein Drittel der Befragten (34,9%) gab an, dass sie bislang keine Zeit für die Gefährdungsbeurteilung hatten und ca. 18% war die Pflicht nicht bekannt. 2,3% der Befragten machten keine Angaben.

### Weshalb wurde keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt? (N=43)

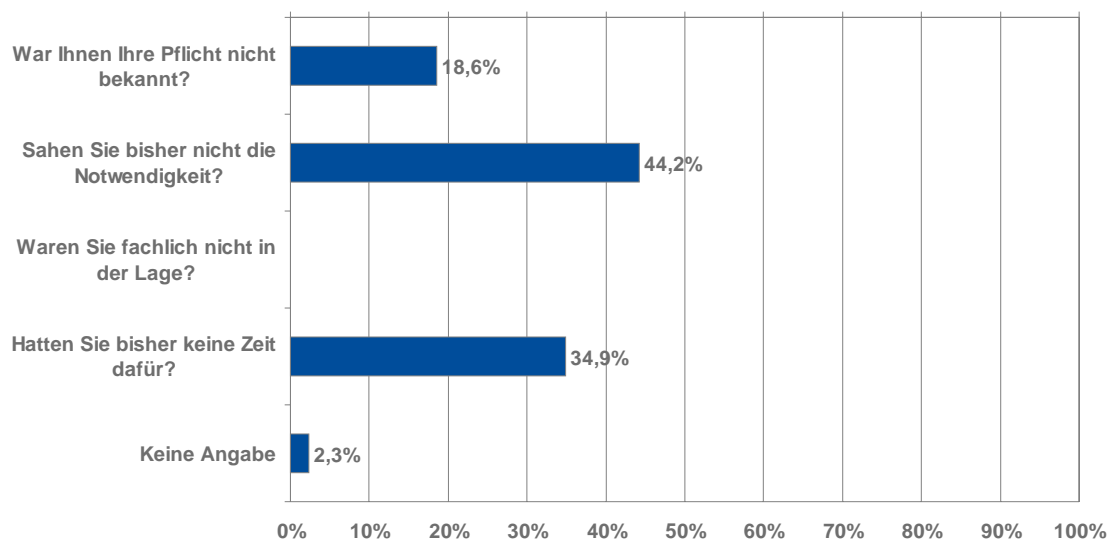


Abb. 10: Gründe für die Nicht-Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Auf die Frage, wann die Gefährdungsbeurteilung das letzte Mal durchgeführt wurde, antworteten 42,9% der Befragten (N=198), dass die Gefährdungsbeurteilung weniger als ein Jahr zurück liegt. Bei ca. 31% lag die Gefährdungsbeurteilung 1 bis weniger als 3 Jahre, bei 3,5% 3 bis weniger als 5 Jahre und bei 0,5% der Befragten 5 Jahre und mehr zurück. 21,7% der Befragten haben keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und 0,5% machten keine Angaben (siehe Abb. 11).

### Wann wurde das letzte Mal eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt? (N=198)

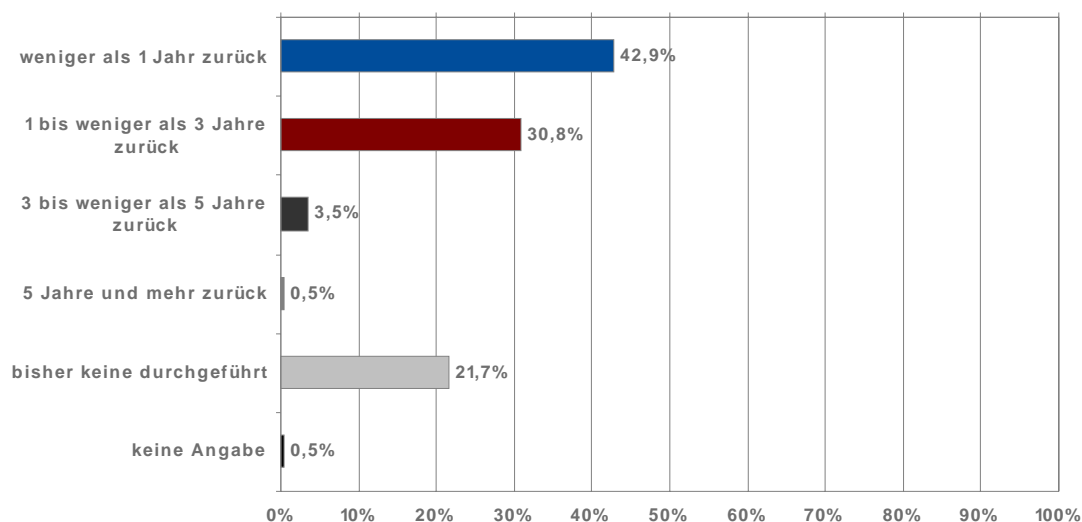


Abb. 11: Zeitpunkt der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

In Abb. 12 wird dargestellt, dass die Gefährdungsbeurteilung vom Großteil der befragten Unternehmer (N=154) auch dokumentiert wurde. Hier wurden nur die Unternehmer in die Auswertung einbezogen, die zuvor angaben, dass sie eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben.

### Wurde die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert? (N=154)

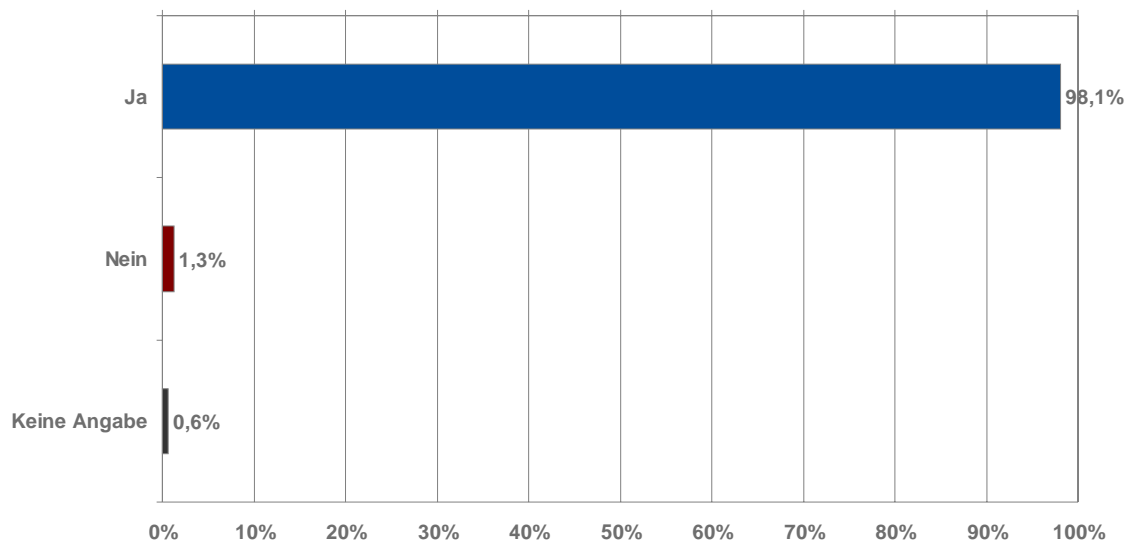


Abb. 12: Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Abb. 13 stellt dar, inwieweit die befragten Unternehmen Vorlagen zum Erstellen der Gefährdungsbeurteilung benutzt haben. In die Auswertung wurden nur diejenigen Befragten einbezogen, die zuvor angaben, dass sie eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. Von 154 Befragten haben ca. 83% einen Sicherheitscheck verwendet.

## Wurde ein Sicherheitscheck verwendet? (N=154)

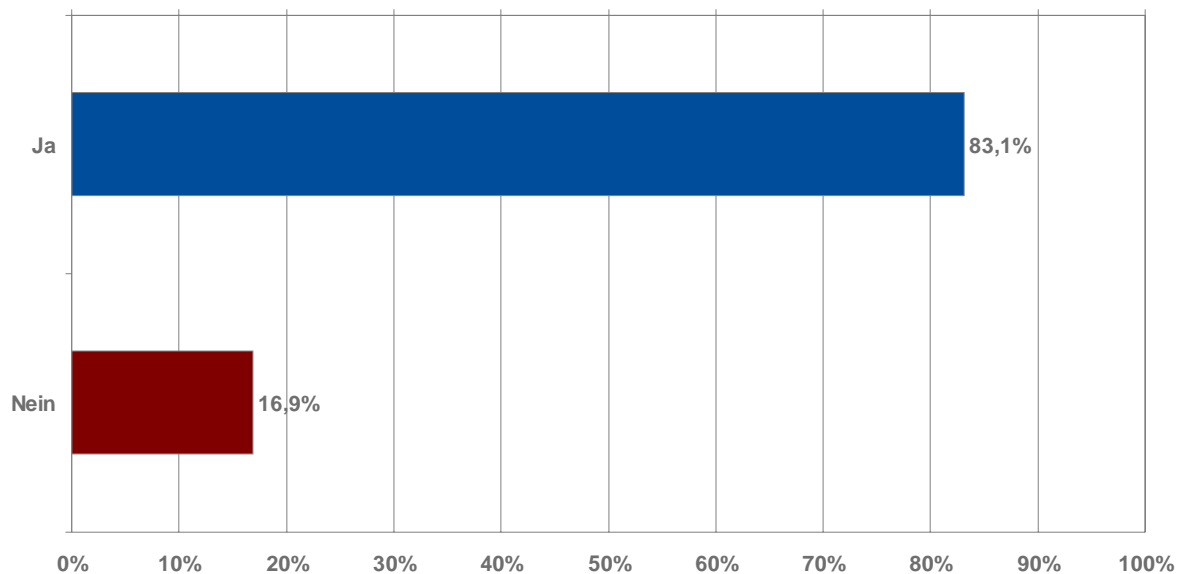


Abb. 13: Einsatz von Sicherheitschecks

Von den Befragten, die einen Sicherheitscheck genutzt haben (N=143), haben 68,5% der Befragten Sicherheitschecks anderer BG'en verwendet. Ca. die Hälfte der Befragten haben sonstige Hilfsmittel (siehe Abb. 14) verwendet. 4,9% der Befragten haben den Sicherheitscheck der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft verwendet. Hier waren Mehrfachnennungen möglich.

An dieser Stelle soll schon erwähnt werden, dass die niedrige Verwendung der Sicherheitschecks der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft daraus resultiert, dass diese aufgrund einer geplanten Überarbeitung einige Zeit den Unternehmen nicht zur Verfügung standen.

## Welche Sicherheitschecks/Hilfsmittel wurden verwendet (N=143)

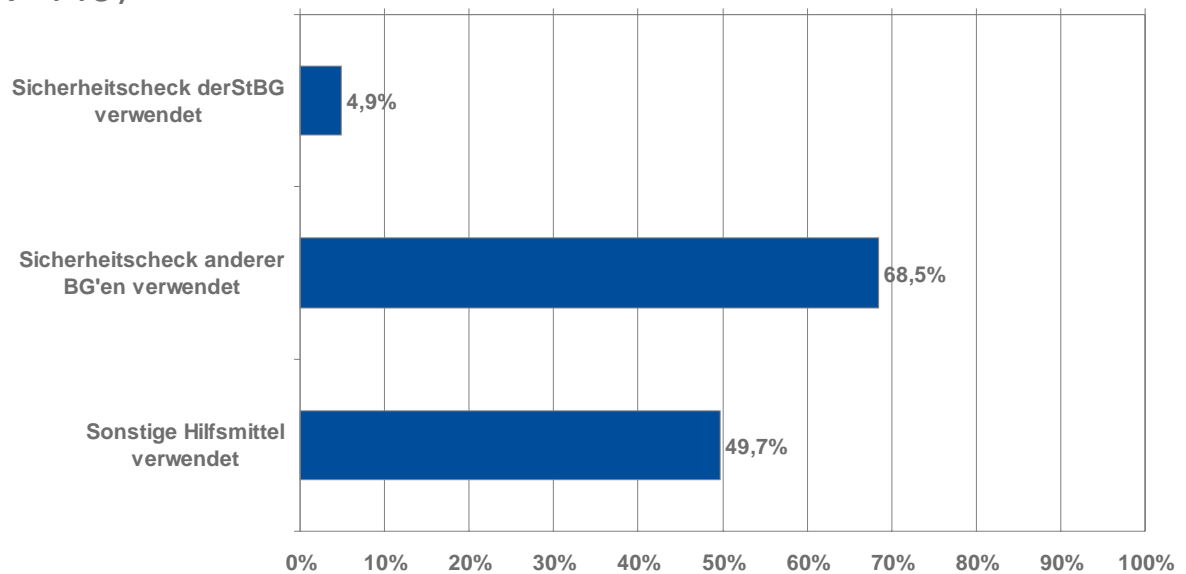


Abb. 14: Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

Abb. 15 stellt die Nennung von sonstigen Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung dar.

### Nennungen zu sonstigen Hilfsmitteln

• Materialien der (externen) SIFA	(23x)	
• Vorlagen der Muttergesellschaft	(12x)	
• Ingenieurbüro	(11x)	
• eigenes Material	(9x)	
• Medien (Internet/CD)	(7x)	
• DEKRA	(6x)	
• WEKA	(4x)	
• Vorlagen aus anderen Einrichtungen (z.B. Bergamt)	(4x)	
• Hilfsmittel aus Unternehmer-Modell	(2x)	
• TÜV	(2x)	
• ISABEL	(2x)	
• Sicherheitsdatenblätter	(1x)	
• Hersteller- und Gerätebeschreibung	(1x)	
• Schulung	(1x)	
• vorhandene Planunterlagen statt...	(1x)	

Abb. 15: Nennungen von sonstigen für die Gefährdungsbeurteilung genutzten Hilfsmitteln

In Abb. 16 wird dargestellt, in welchem Umfang die Befragten (N=154) die Gefährdungsbeurteilung alleine oder mit Unterstützung von anderen Personen durchgeführt haben.

Dabei haben 95,5% der Befragten die Gefährdungsbeurteilung nicht allein durchgeführt. Lediglich 3,9% der Befragten haben die Gefährdungsbeurteilung allein durchgeführt und 0,6% machten keine Angaben.

### Wurde die Gefährdungsbeurteilung allein durchgeführt? (N=154)

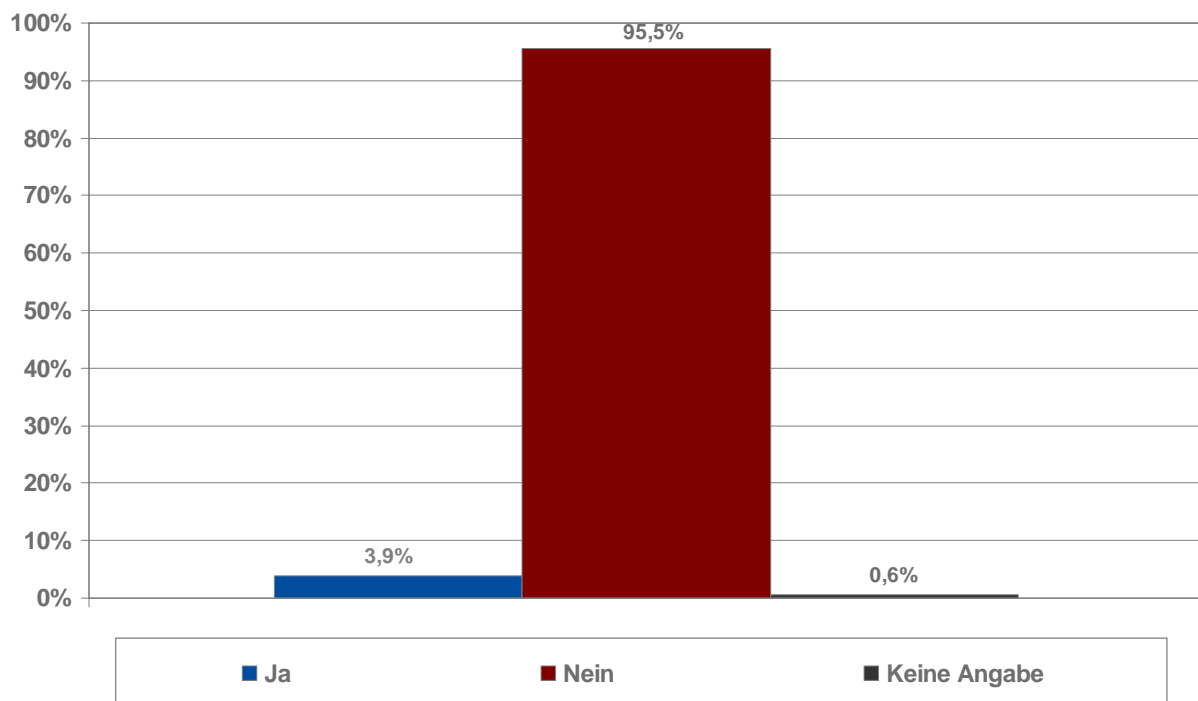


Abb. 16: Wurde die Gefährdungsbeurteilung allein durchgeführt?

Von 146 Befragten, welche die Gefährdungsbeurteilung nicht allein durchgeführt haben, haben ca. 92% vor allem Sicherheitsfachkräfte an der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt. Ca. 44% gaben an, dass Mitarbeiter beteiligt waren. In 15,6% der Betriebe waren Technische Aufsichtsbeamte an der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt und in 14,4% der Betriebe Betriebsärzte. 2,1% der Befragten gaben an, dass die Gewerbeaufsicht bzw. das Amt für Arbeitsschutz an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt waren und in 7,5% der Betriebe haben sonstige Fachleute mitgewirkt (siehe Abb. 17).

## An der Gefährdungsbeurteilung beteiligte Personen (N=145)

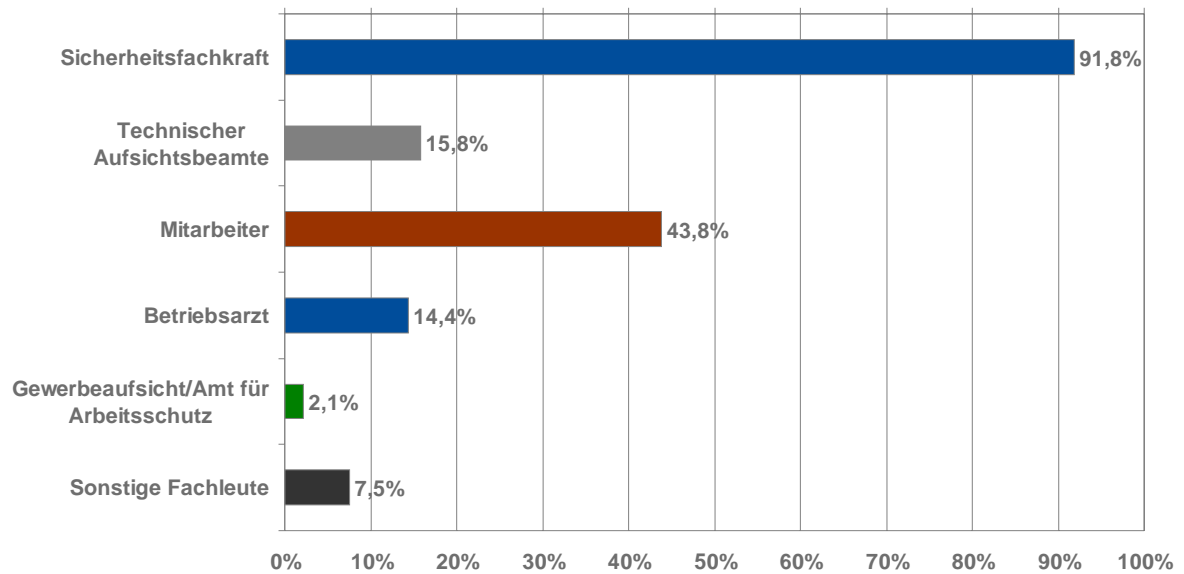


Abb. 17: An der Gefährdungsbeurteilung beteiligte Personen

In Abb. 18 sind die Nennungen zu den sonstigen an der Gefährdungsbeurteilung beteiligten Personen dargestellt.

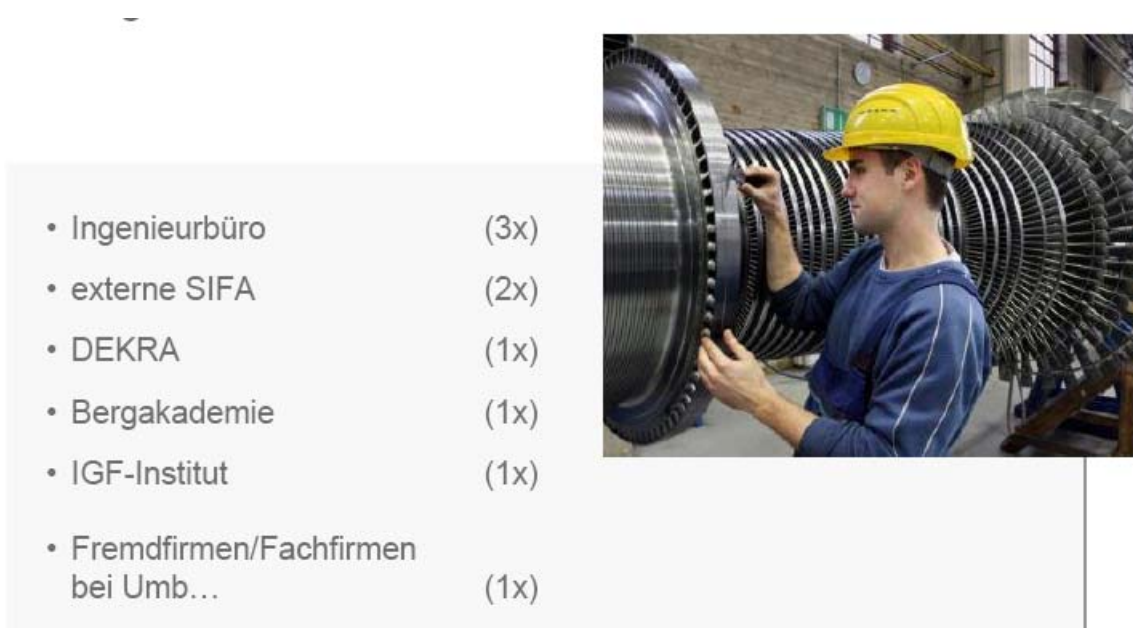


Abb. 18: Nennungen „Sonstige Fachleute“

Die Aufsichtspersonen sollten auch die Qualität der Gefährdungsbeurteilung in den aufgesuchten Unternehmen beurteilen (siehe Abb. 19). Von den Unternehmen, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben (N=154) konnte die Gefährdungsbeurteilung in 65,6% der Betriebe auch eingesehen werden. In 26,6% der Unternehmen konnte die Gefährdungsbeurteilung nicht eingesehen werden und in 7,8% der Betriebe lagen keine Angaben vor.

### Die Gefährdungsbeurteilung konnte eingesehen werden (N=154)

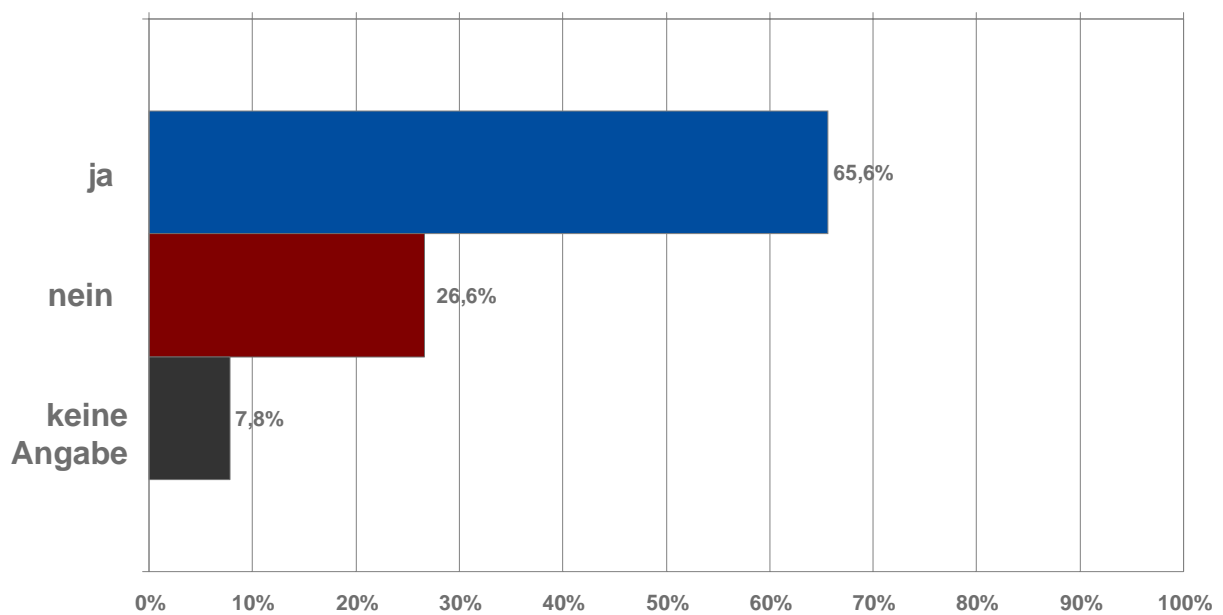


Abb. 19: Gefährdungsbeurteilung konnte eingesehen werden

In 101 Betrieben, in denen die Gefährdungsbeurteilung eingesehen werden konnte, trifft es für 76,2% zu, dass die Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsbereiche durchgeführt wurde. Für 18,8% trifft das teilweise zu und 5% machten keine Angaben (siehe Abb. 20).

### Die Gefährdungsbeurteilung ist für alle Arbeitsbereiche durchgeführt worden (N=101)

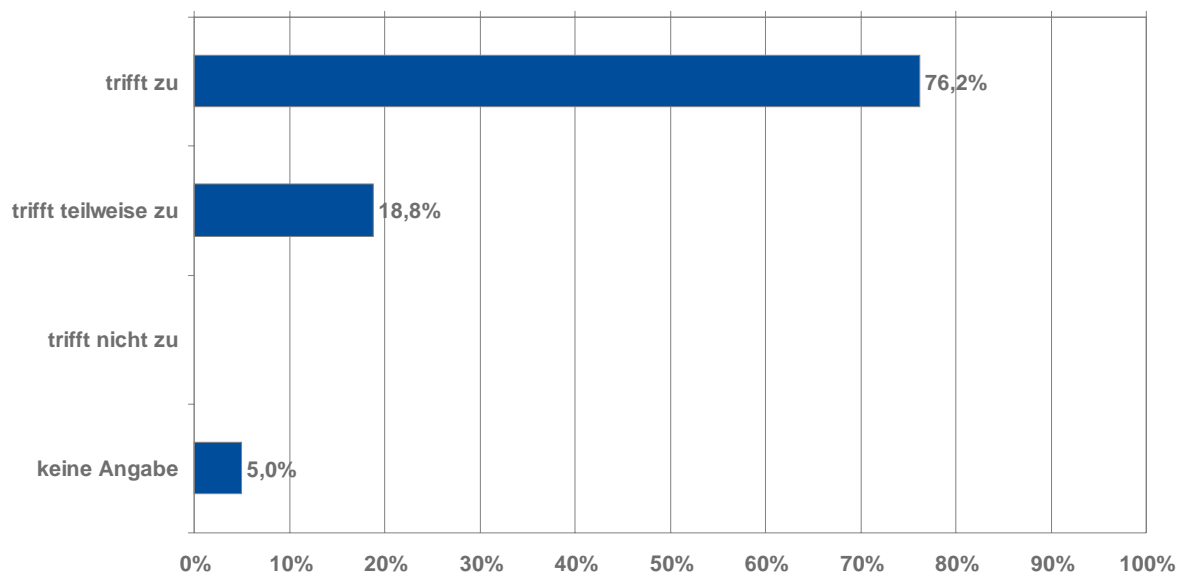


Abb. 20: Gefährdungsbeurteilung ist für alle Arbeitsbereiche durchgeführt worden

In den Unternehmen, in denen die Gefährdungsbeurteilung eingesehen werden konnte, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung alle relevanten Gefährdungen betrachtet worden (siehe Abb. 21).

### Es sind alle relevanten Gefährdungen betrachtet worden (N=101)

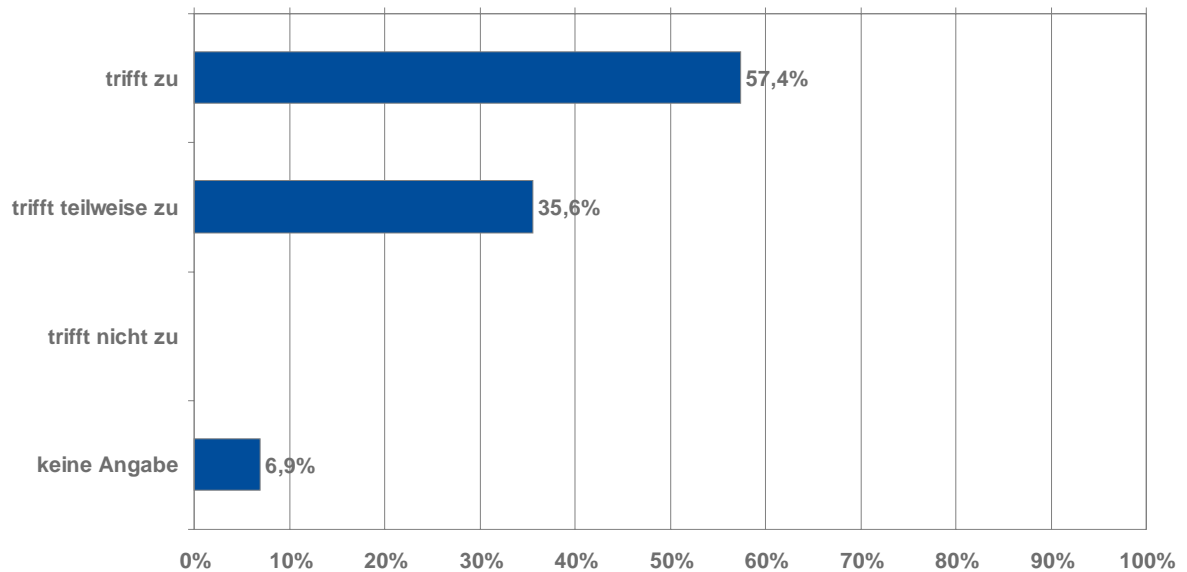


Abb. 21: Betrachtung aller relevanten Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

In welchem Umfang auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Arbeitsschutz abgeleitet wurden zeigt Abb. 22. Von den 154 Unternehmern, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, haben 76% auch Maßnahmen abgeleitet. Ca. 19% haben keine zusätzlichen Maßnahmen festgestellt und 1,9% antworteten mit „nein“. Keine Angaben machten 3,2% der Befragten.

### Ableitung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (N=154)

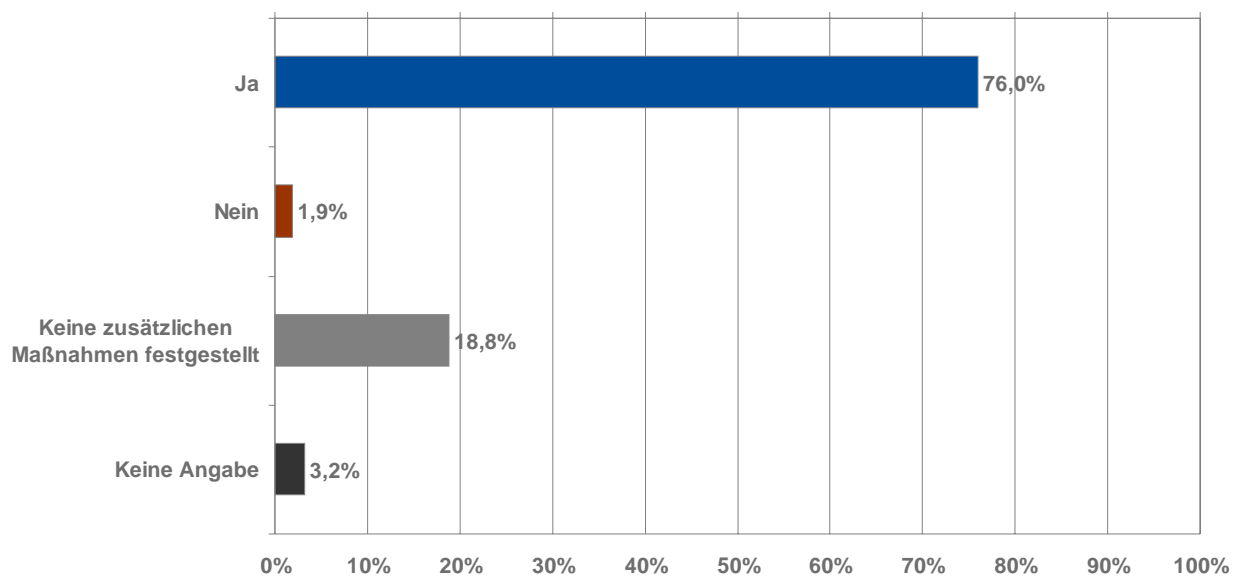


Abb. 22: Ableitung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung

Wurden Maßnahmen abgeleitet, dann wurden diese in der großen Mehrheit der Betriebe auch umgesetzt. Von 117 Unternehmern, die Maßnahmen abgeleitet haben, gaben ca. 86% an, dass sie diese auch umgesetzt haben. Ca. 14% der Befragten haben das teilweise getan (siehe Abb. 23).

### Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (N=117)

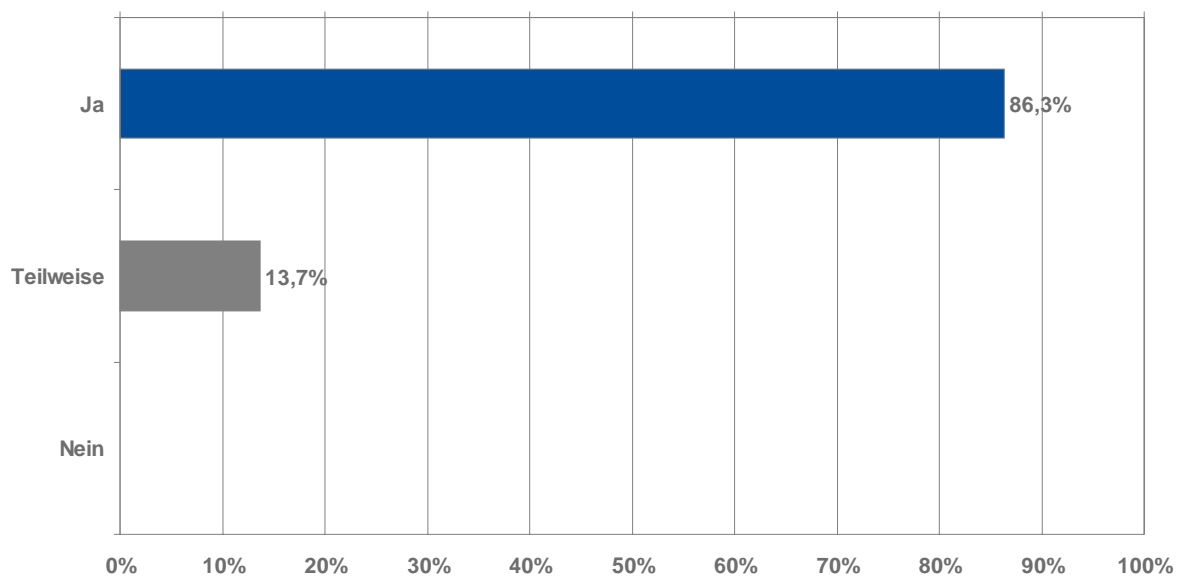


Abb. 23: Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen

Die Wirkung der Gefährdungsbeurteilung ist in Abb. 24 dargestellt.

Demnach stimmt es für 92,2% der Befragten (N=154) ziemlich bis völlig, dass Gefährdungen systematisch festgestellt und bewertet wurden. 85,7% stimmten ziemlich bis völlig zu, dass sie mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die gesetzliche Pflicht erfüllt haben und für 67,5% stimmte es ziemlich bis völlig, dass sich im Betrieb die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz verbessert hat. Für 63,7% stimmte es ziemlich bis völlig, dass durch die Gefährdungsbeurteilung Unterweisungen/Informationen der Mitarbeiter besser verliefen. 60,4% der Befragten stimmten ziemlich bis völlig zu, dass im Betrieb sicherer bzw. gesundheitsbewusster Verhalten wird und für 50% der Befragten stimmte es ziemlich bis völlig, dass sie durch die Gefährdungsbeurteilung nicht zuvor bekannte Gefährdungen ermittelt konnten.

### Wirkung der Gefährdungsbeurteilung (N=154)

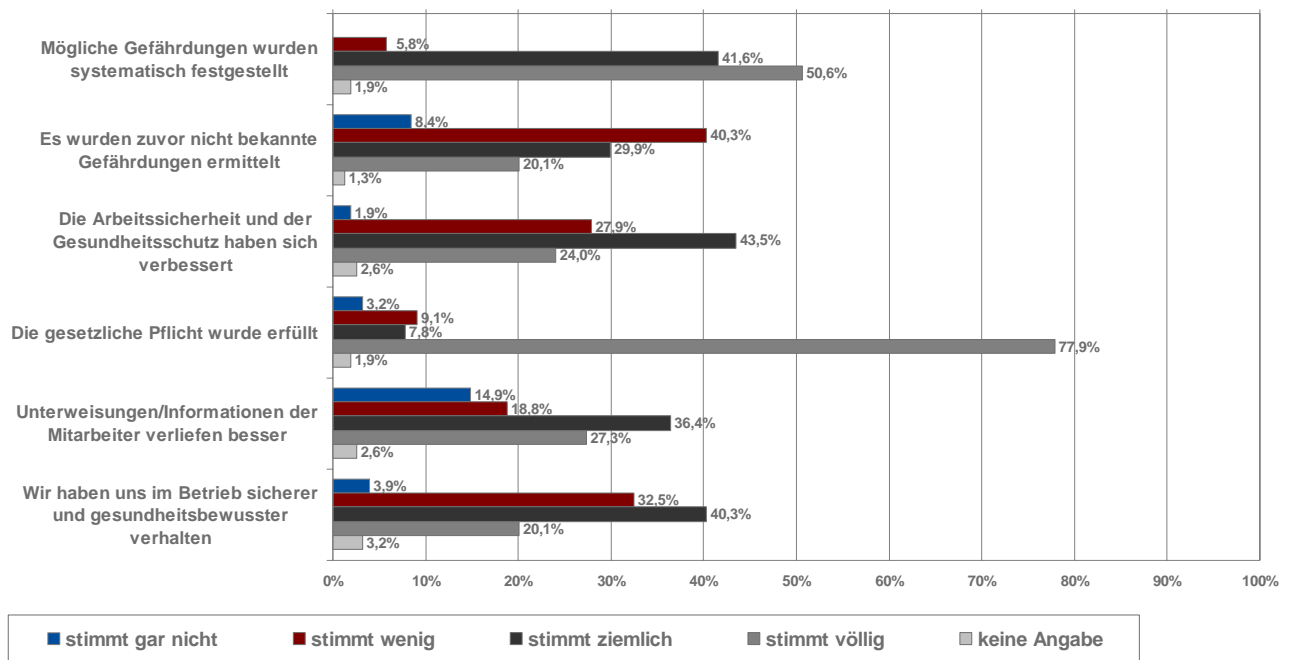


Abb. 24: Wirkung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb

### c) Betreuung

In Abb. 25 wird dargestellt, in welchem Umfang die Betriebe einen Betriebsarzt und eine Sicherheitsfachkraft beauftragt haben. Es ist ersichtlich, dass der Großteil der Betriebe eine Sicherheitsfachkraft bestellt hat. Ca. zwei Drittel der Unternehmer gaben an, dass sie einen Betriebsarzt beauftragt haben.

#### Wurde ein/e Betriebsarzt/Sicherheitsfachkraft bestellt? (N=198)

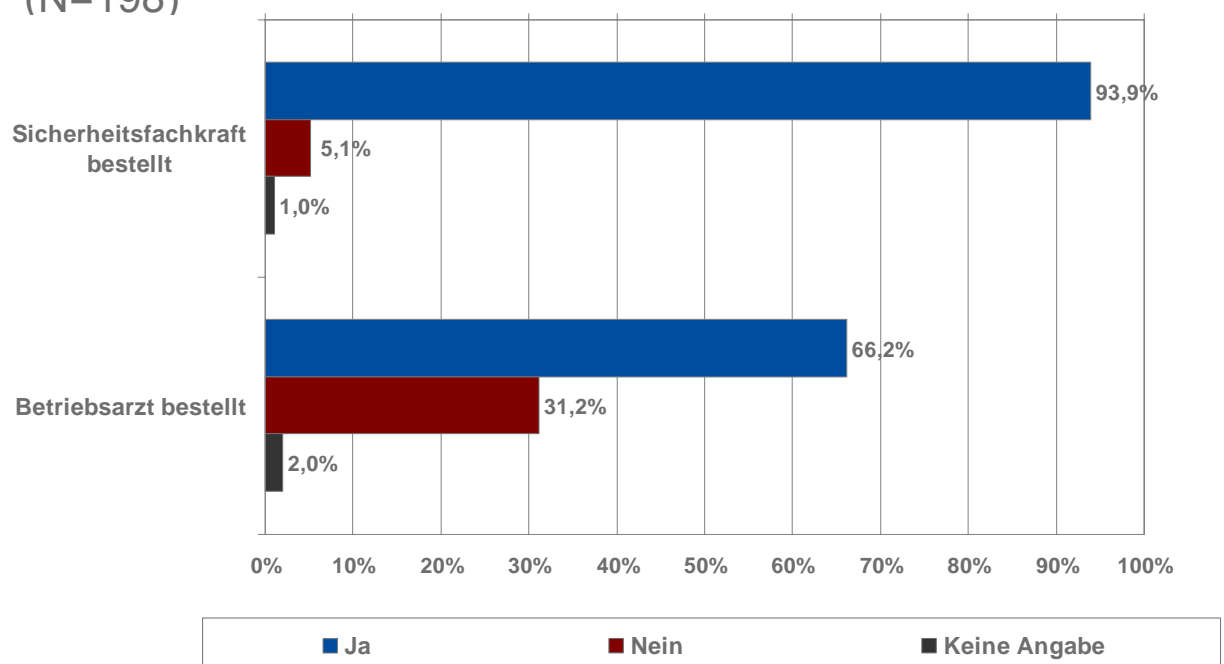


Abb. 25: Bestellung eines Betriebsarztes bzw. einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Abb. 26 zeigt auf, wer die sicherheitstechnische Betreuung der befragten Betriebe wahrnimmt. Die Auswertung bezog sich nur auf die Unternehmer, die zuvor angaben, dass sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragt haben (N=186). Von diesen Unternehmern gaben 49,5% an, dass sie durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit betreut werden. Ca. 40% der Unternehmer werden durch eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit der Muttergesellschaft betreut und ca. 10% der Betriebe verfügen über eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit.

### Wer führt die sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb durch? (N=186)

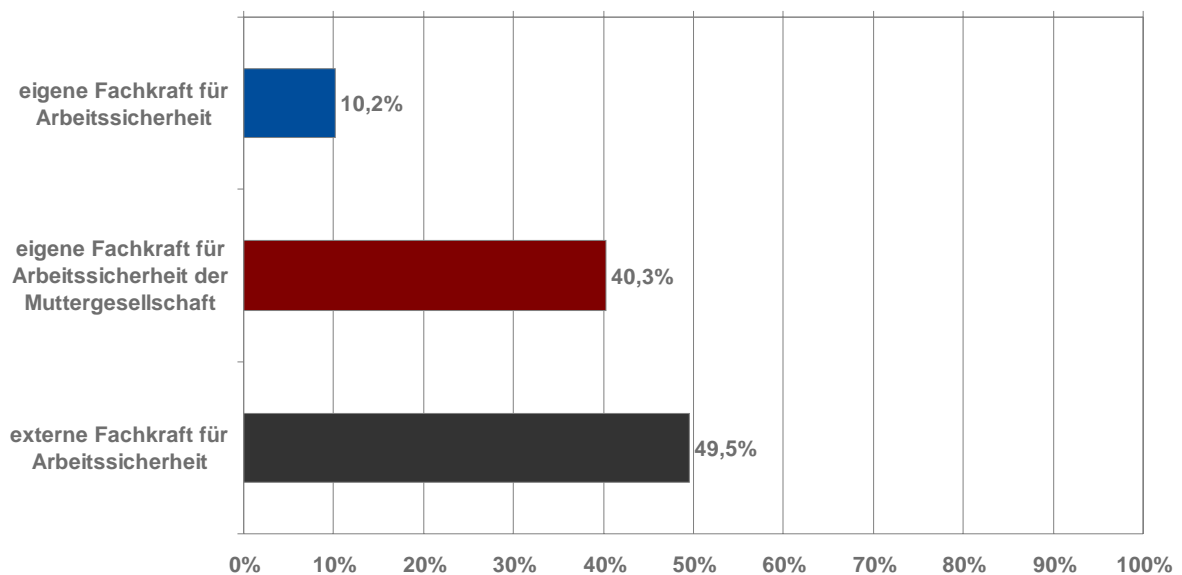


Abb. 26: Sicherheitstechnische Betreuung

In welchem Umfang die Unternehmer von sich aus überhaupt schon einmal eine Betreuung in Anspruch genommen haben, geht aus Abb. 27 hervor. Demnach hat der Großteil der befragten Unternehmer schon mindestens einmal eine Betreuung in Anspruch genommen.

### Wurde eine Betreuung in Anspruch genommen? (N=198)

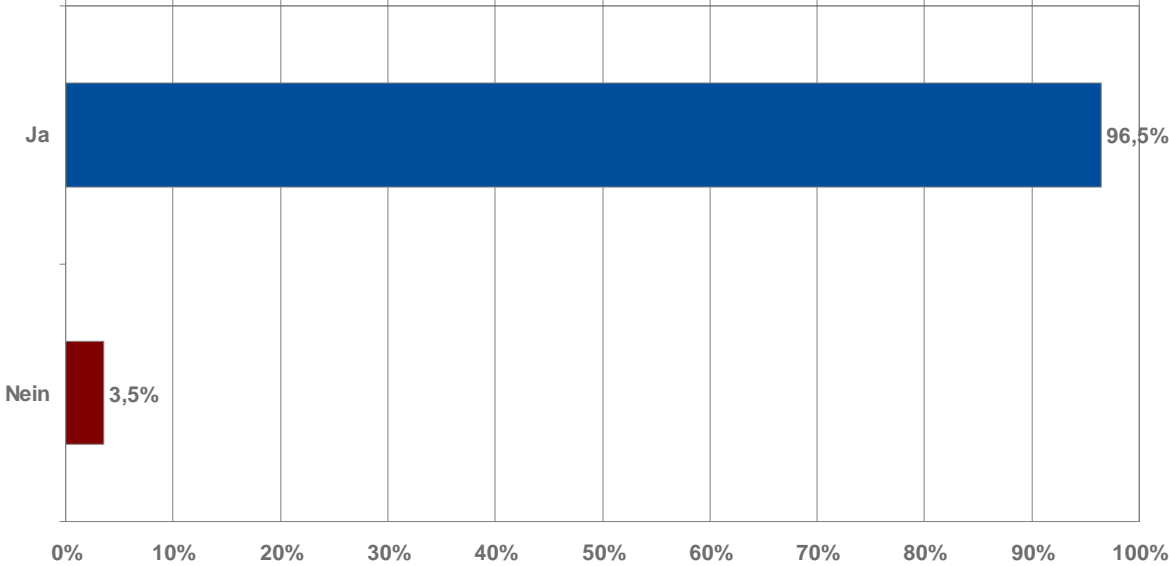


Abb. 27: Inanspruchnahme einer Betreuung

In der folgenden Abbildung 28 ist dargestellt, wann die Unternehmer das letzte Mal eine Betreuung in Anspruch genommen haben. Hier waren Mehrfachnennungen möglich. Ca. 91% der befragten Unternehmer (N=198) haben in den letzten 3 Jahren eine Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und 56% durch einen Betriebsarzt in Anspruch genommen. Ca. 42% der Befragten haben im gleichen Zeitraum eine Betreuung durch einen Technischen Aufsichtsbeamten und ca. 35% durch andere Fachleute in Anspruch genommen. 26,8% machten dazu keine Angabe.

Wann wurde das letzte Mal die Betreuung durch eine der folgenden Personen wahrgenommen? (N=198)

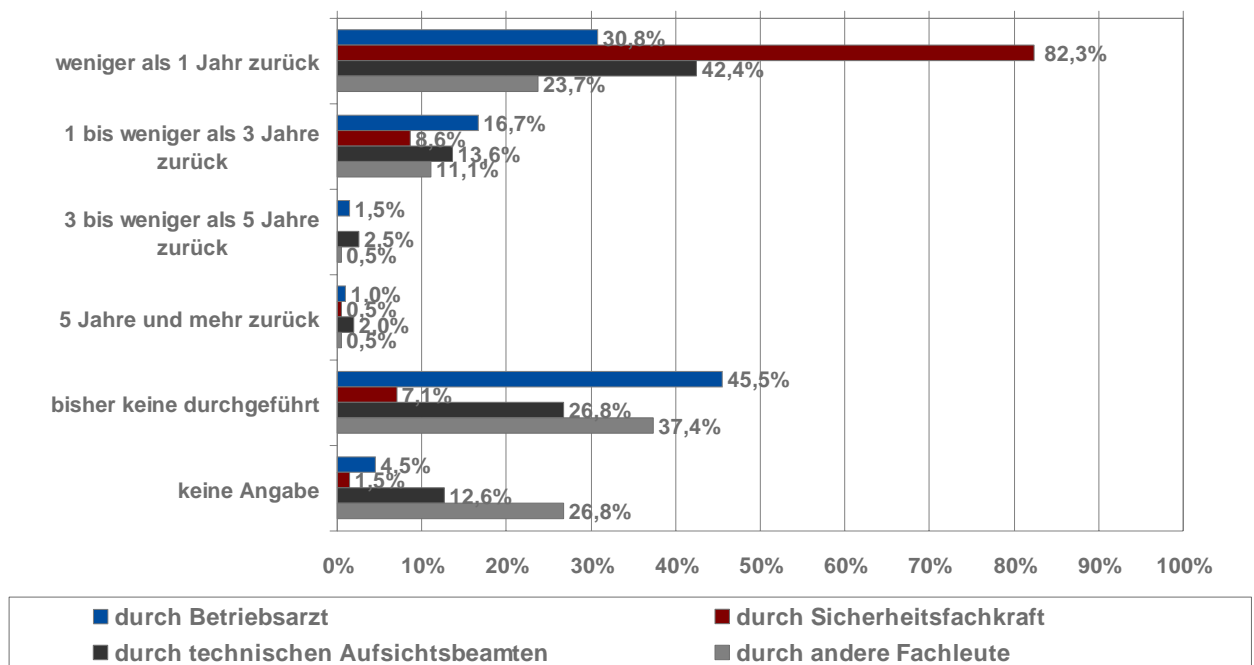


Abb. 28: Zeitpunkt und Umfang der Inanspruchnahme von Betreuung durch Fachpersonal

In Abb. 29 ist aufgezeigt, in welchem Ausmaß Betreuungsberichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes vorliegen. In die Auswertung wurden nur diejenigen Befragten einbezogen, die zuvor angaben, dass sie sowohl durch einen Betriebsarzt als auch durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit betreut wurden (N=97)<sup>1</sup>. Die Ergebnisse zeigen, dass in 8,3% der Betrieben sowohl ein Bericht von einem Betriebsarzt als auch von einer Sicherheitsfachkraft vorlag. 68,8% der Befragten verfügten über einen Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit und in 45,8% der Betriebe lag ein Bericht des Betriebsarztes vor. 16,7% der Unternehmer gaben an, dass in ihrem Betrieb überhaupt kein Bericht vorlag.

### Berichte zur Betreuung (N=97)

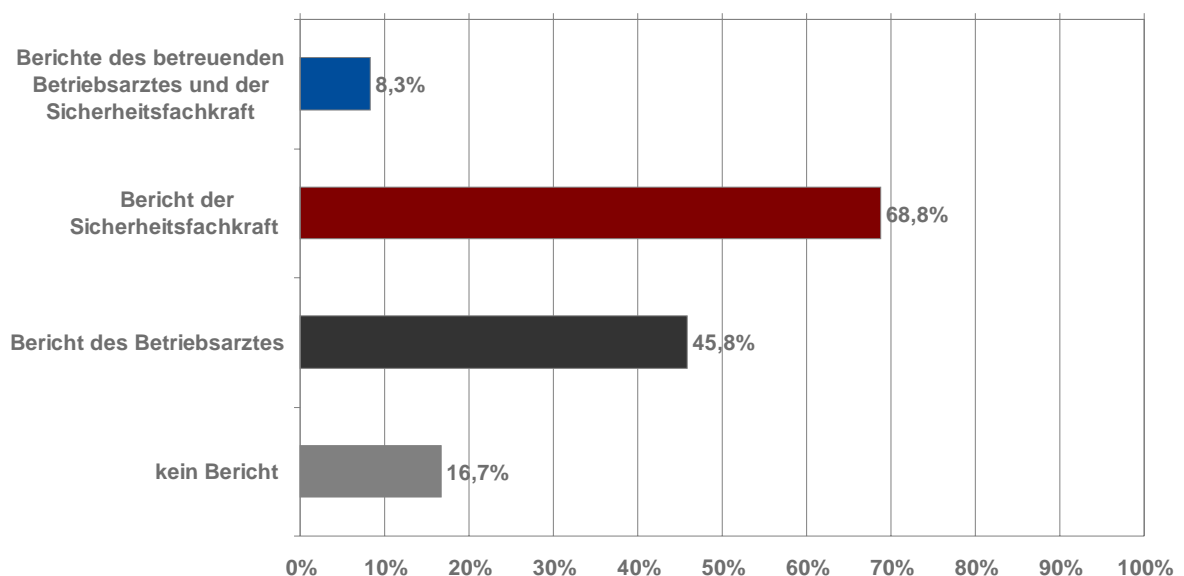


Abb. 29: Bericht zur Betreuung

<sup>1</sup> Die Auswertung erfolgte auf der Basis von Mehrfachantworten.

Befragt nach dem Grund der Betreuung gaben 61,3% der befragten Unternehmer an, dass sie Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erhielten (siehe Abb. 30).

### Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (N=191)

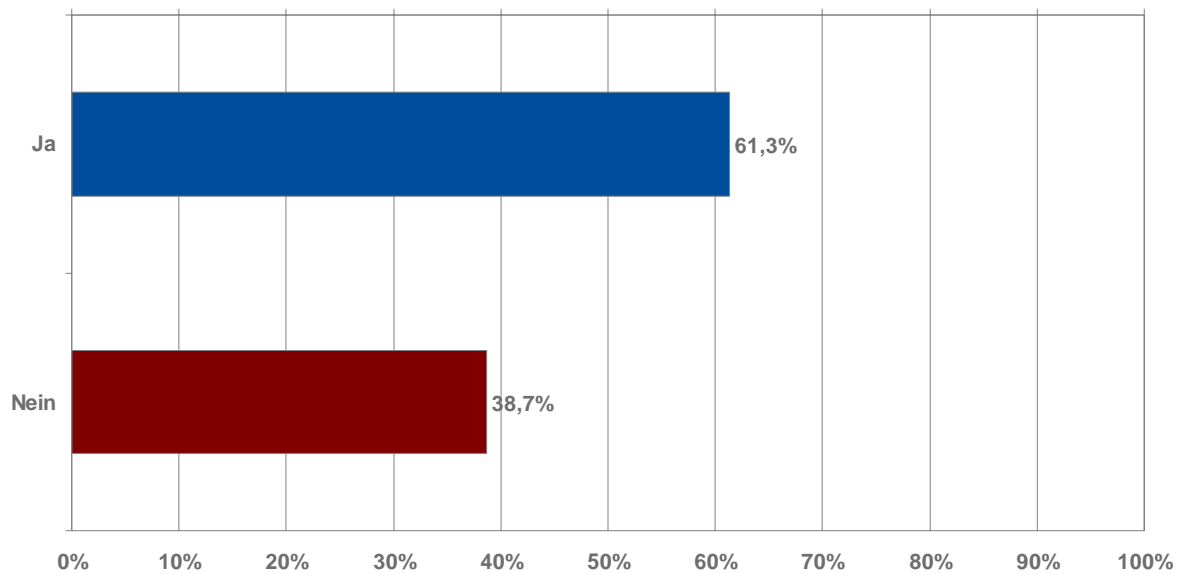


Abb. 30: Inanspruchnahme von Betreuung im Zusammenhang mit der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

In welchem Umfang Unternehmen anlassbezogen betreut wurden, ist aus den Abb. 31 und 32 zu entnehmen. Die Auswertung erfolgte mit dem Verfahren der Mehrfachantworten im Hinblick auf die betreuten Unternehmen, die mindestens einmal eine anlassbezogene Betreuung in Anspruch genommen haben (N=160). Im Folgenden werden die häufigsten Beratungsanlässe dargestellt. Von den 160 Unternehmern gaben ca. 59% an, dass sie in ihrem Unternehmen hinsichtlich sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren beraten wurden. 55,6% der Befragten gaben an, dass ihre Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren beraten wurden und etwas über die Hälfte der Unternehmer (51,3%) wurden in der Organisation der regelmäßig durchzuführenden Prüfungen von Arbeitsmitteln beraten. Nahezu die Hälfte der befragten Unternehmer (48,1%) erhielten eine Beratung bei der Erstellung von Notfall- und Alarmplänen und in 45% der Unternehmen wurden arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt. Über ein Drittel der Unternehmer (35,6%) gab an, dass in ihrem Betrieb eine Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten erfolgte. Etwas über ein Viertel der Unternehmen (28,1%) hat eine Beratung in Fragen der Planung, Einrichtung und Änderung von Betriebsanlagen erhalten. In weniger als einem Fünftel der Betriebe fand eine Beratung bezüglich bei der Einführung neuer Arbeits- bzw. Gefahrstoffe (17,5%), der Einführung neuer Arbeitsmittel (14,4%) und Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (11,9%) statt.

## Besondere Anlässe für eine Betreuung (N=160) 1/2

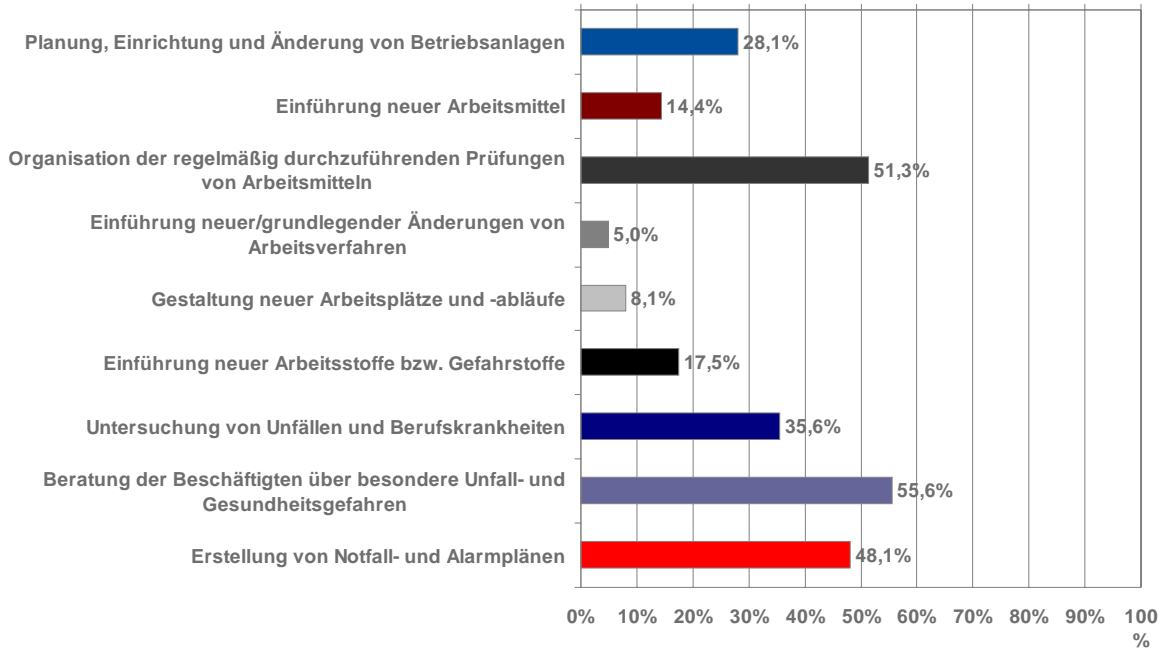


Abb. 31: Inanspruchnahme von anlassbezogenen Betreuung (1)

## Besondere Anlässe für eine Betreuung (N=160)

2/2

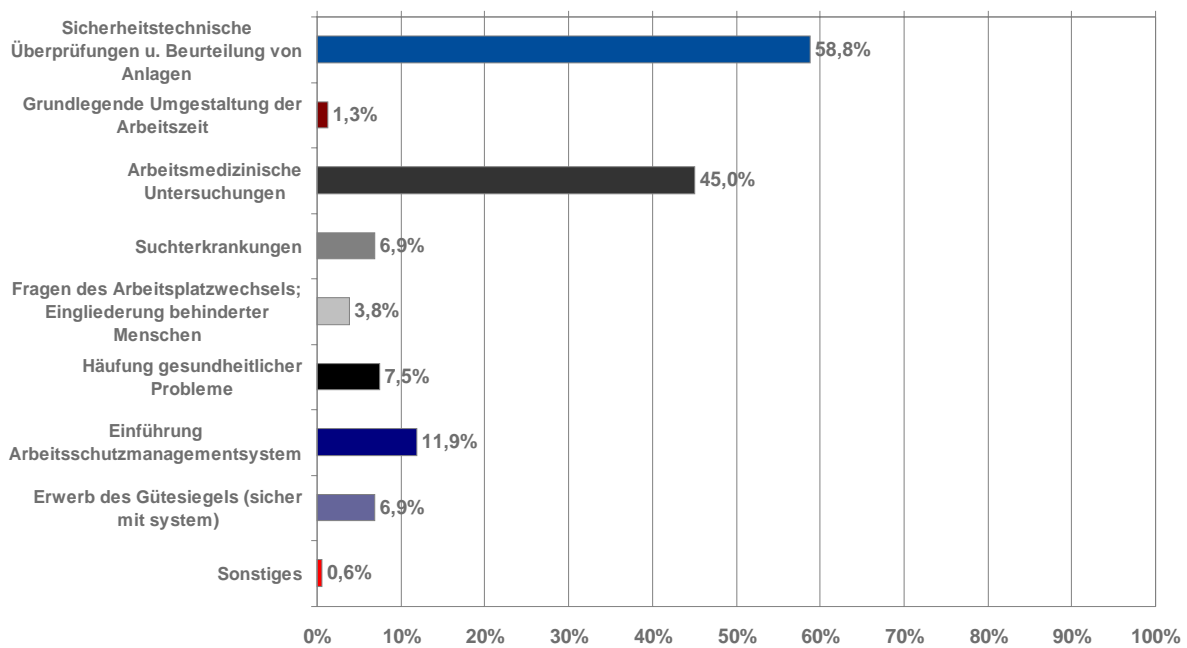


Abb. 32: Inanspruchnahme von anlassbezogenen Betreuung (2)

Die Nennungen zu den sonstigen Anlässen sind in Abb. 33 dargestellt.

### Sonstige Nennungen zu besonderen Anlässen

- interne Audits (4x)
- Beratung/  
Beschaffung von PSA (3x)
- Themenaktionen (2x)
- Erstbestellung als  
Geschäftsführer (1x)
- Brandschutzplan (1x)



Abb. 33: Nennungen zu sonstigen Anlässen

Aus Abb. 34 geht hervor, dass von den 191 Unternehmern, die eine Betreuung in Anspruch genommen haben, über zwei Drittel (ca. 68%) auch Maßnahmen infolge der Betreuung umgesetzt haben. Bei ca. 21% der Unternehmen war die Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen nicht erforderlich.

### Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der Betreuung (N=191)

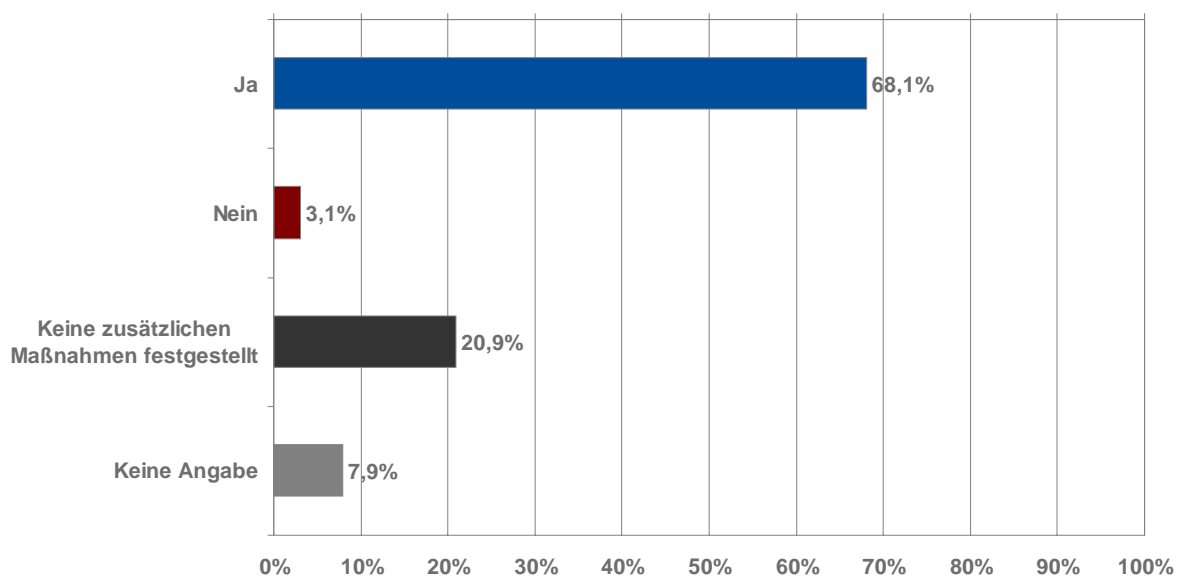


Abb. 34: Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der Betreuung

Auf die Frage, ob die durchgeführten Maßnahmen Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verbessert haben, gaben von 130 Unternehmern ca. 91% an, dass dies ziemlich bis völlig stimmt. Lediglich ca. 7,7% gaben an, dass es wenig bis gar nicht stimmt. 1,5% machten keine Angaben (siehe Abb. 35).

### Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit durch umgesetzte Maßnahmen aufgrund der Betreuung (N=130)

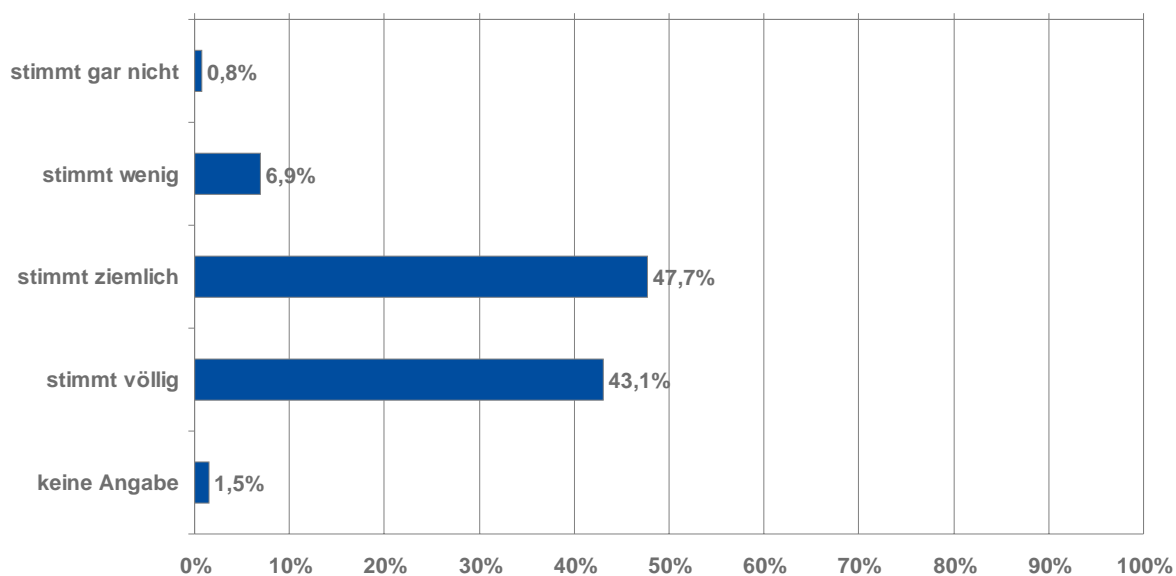


Abb. 35: Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb aufgrund der umgesetzten Maßnahmen

#### d) Einbeziehung von Beschäftigten in Fragen des Arbeitsschutzes

Abb. 36 zeigt auf, dass von den insgesamt 198 befragten Unternehmern ca. 63% die Verantwortungsbereich bezüglich des Arbeitsschutzes eines jeden Mitarbeiters eindeutig festgelegt hat, ca. 26% taten dies teilweise und ca. 11% der Befragten legen die Verantwortungsbereiche ihrer Beschäftigten bezüglich des Arbeitsschutzes eher nicht eindeutig fest.

Die Verantwortungsbereiche bezüglich des Arbeitsschutzes eines jeden Mitarbeiters sind eindeutig festgelegt (N=198)

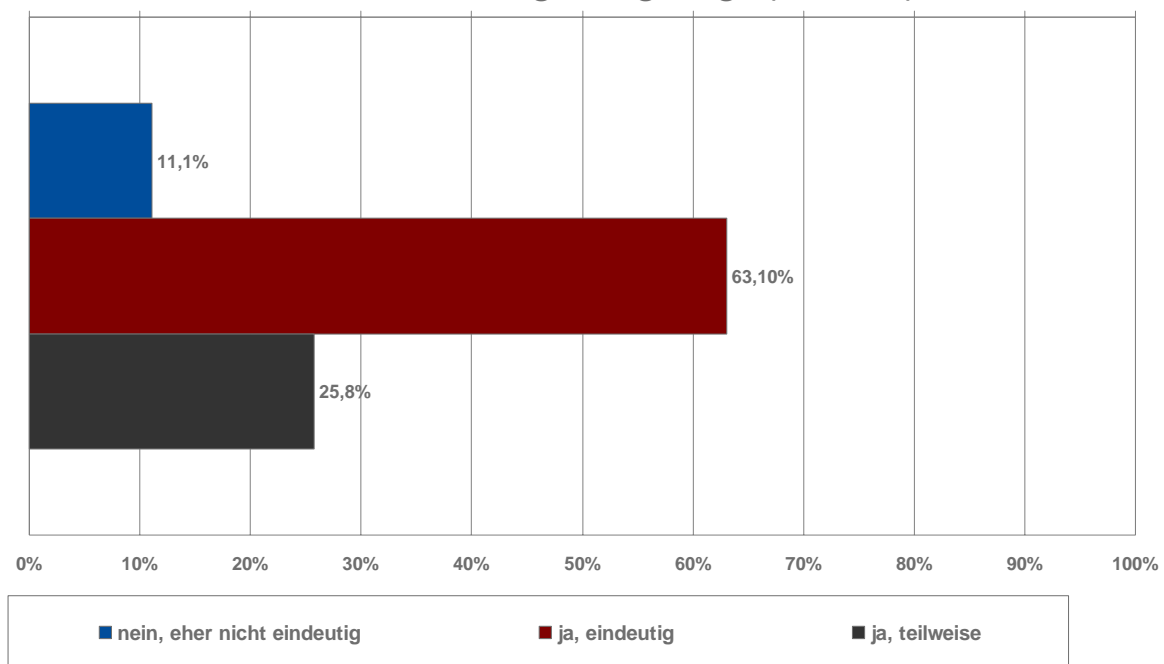


Abb. 36: Festlegung von Verantwortungsbereichen des Arbeitsschutzes

In Abb. 37 ist dargestellt, in welchem Ausmaß die Beschäftigten in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einbezogen werden.

Von den 198 Befragten meinten 24,2 %, dass sie ihre Mitarbeiter regelmäßig um Verbesserungsvorschläge bitten. 51,5% taten dies, aber nicht regelmäßig und 23,7% antworteten mit nein. 0,5% machten keine Angaben. Ca. ein Drittel der befragten Unternehmer (31,8%) fordern ihre Mitarbeiter regelmäßig auf, sie über Beinahe-Unfälle zu informieren. Ca. 38% taten dies regelmäßig und ca. 30% nie.

Ca. 60% der befragten Unternehmer gaben an, dass sie mit ihren Mitarbeitern regelmäßig betriebliche Störungen erörtern, um gemeinsam Abhilfe zu schaffen, ca. ein Drittel der Befragten machten dies nicht regelmäßig und 4% antworteten mit nein.

### Einbeziehung der Beschäftigten (N=198)

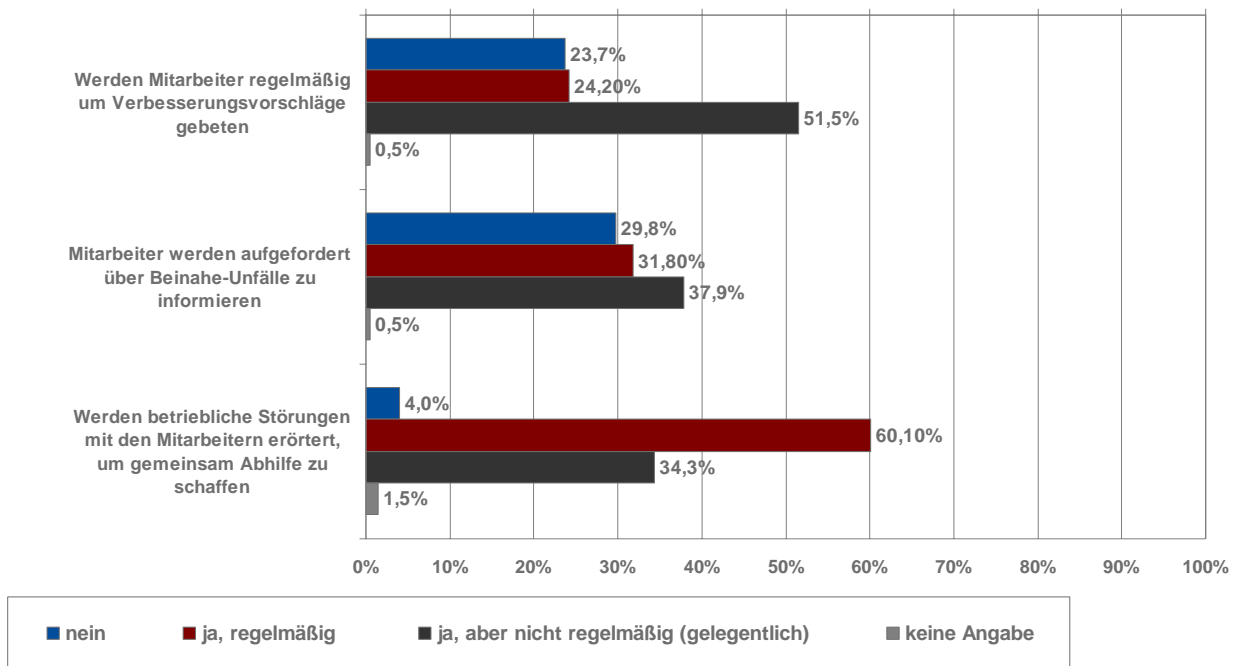


Abb. 37: Einbeziehung von Mitarbeitern in Fragen des Arbeitsschutzes

Die Unternehmer (N=198) wurden auch danach befragt, ob ihre Mitarbeiter wissen, welcher Betriebsarzt bzw. welche Sicherheitsfachkraft für die betriebsärztliche bzw. sicherheitstechnische Betreuung der Betriebe zuständig ist (Abb. 38). In die Auswertung wurden hier die Befragten einbezogen, die zuvor angaben, dass sie einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragt haben. Von den 185 befragten Unternehmern, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragt haben, gaben ca. 90% an, dass ihre Mitarbeiter wissen, welche Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Betrieb zuständig ist, ca. 6% waren der Auffassung, dass ihre Mitarbeiter es teilweise wissen und 3,8% verneinten es. 0,5% der Befragten machten keine Angaben. Von den 131 befragten Unternehmern, die einen Betriebsarzt beauftragt haben, gaben ca. 68% an, dass ihre Mitarbeiter wissen, welcher Betriebsarzt für den Betrieb zuständig ist. 20,6% waren der Auffassung, dass die Mitarbeiter es teilweise wissen und 11,5% verneinten es.

### Wissen der Mitarbeiter über beauftragte Personen

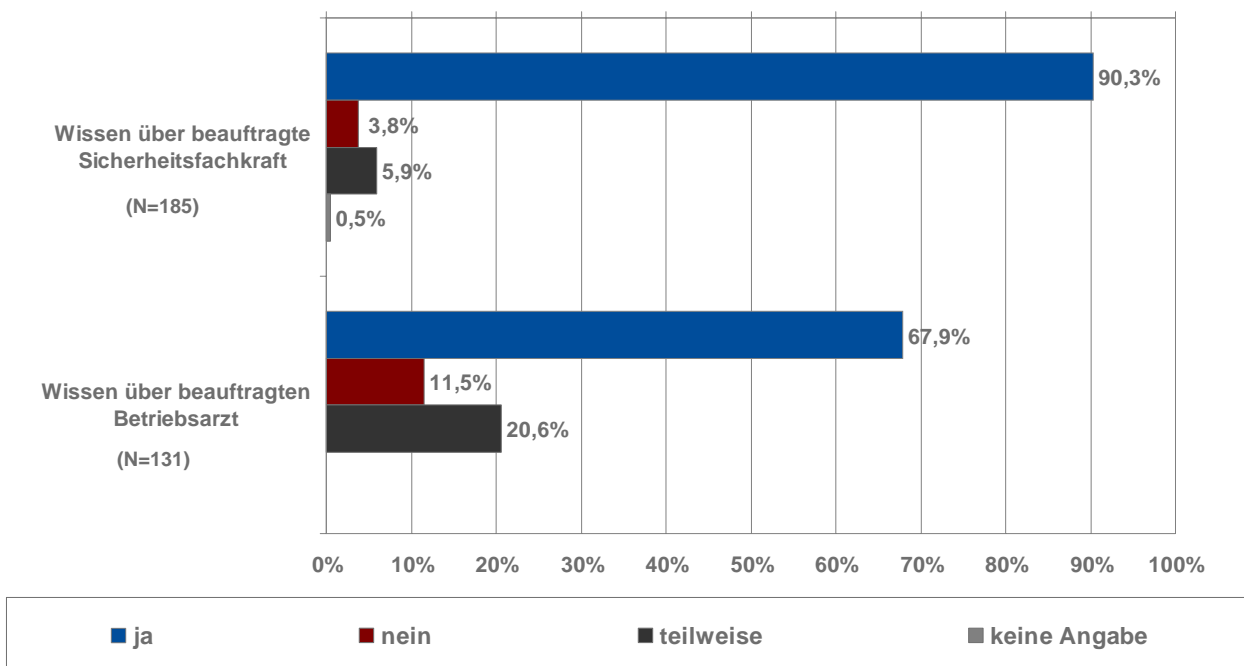


Abb. 38: Kenntnis der Beschäftigten über den im Betrieb beauftragten Betriebsarzt sowie über die beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit

## 7.4.2 Zusammenfassung, Interpretation der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Befragung zusammengefasst, interpretiert und Handlungsempfehlungen gegeben.

### **Organisation des Arbeitsschutzes**

In einem Großteil der Betriebe wurden regelmäßige Unterweisungen (ca. 90%) und Erstunterweisungen (ca. 83%) durchgeführt sowie Betriebsanweisungen (ca. 87%) erstellt. Auswertungen des Zugriffs auf die Internetseiten der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft zeigen, dass insbesondere Musterbetriebsanweisungen in hohem Maße heruntergeladen wurden. In ca. drei Viertel der Unternehmen wurden Ersthelfer ausgebildet (ca. 75%) und eindeutige Verhaltensregeln für die Beschäftigten im Arbeitsschutz (ca. 77%) aufgestellt. In ca. zwei Dritteln der Unternehmen wurde ein Notfall- und Alarmplan (ca. 65%) und Verantwortung in Sachen Arbeitsschutz auf die Mitarbeiter übertragen (ca. 66%). Lediglich Gesundheitsförderungsmaßnahmen werden in den Betrieben in geringerem Umfang durchgeführt.

Die hohe Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen kann möglicherweise dadurch erklärt werden, dass es bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft einen hohen Betreuungsschlüssel von Mitgliedsunternehmen gibt. Jedes Jahr hat ein Technischer Aufsichtsbeamter mindestens einmal Kontakt zu einem Mitgliedsunternehmen, wobei die Betriebe zu zentralen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten werden.

Positiv zu werten ist ebenfalls die Dokumentation von Arbeitsschutzmaßnahmen. In über 90% der Betriebe wurden die Ausbildung zum Ersthelfer, der Notfall- und Alarmplan sowie Betriebsanweisungen dokumentiert. Fast 90% der regelmäßigen Unterweisungen sowie ca. 79% der Erstunterweisungen wurden dokumentiert. Ebenfalls wurde die Übertragung von Verantwortung auf Mitarbeiter in Sachen Arbeitsschutz in ca. 70% der Betriebe schriftlich fixiert. Die hohe Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und deren Dokumentation kann womöglich auch dadurch erklärt werden, dass es sich bei vielen der befragten Betriebe um Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften eines Mutterunternehmens handelt, deren Ressourcen durch die befragten Unternehmer genutzt werden können.

### **Durchführung der Gefährdungsbeurteilung**

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist das Kernstück der BGV A2. Sie wurde in ca. 78% der befragten Betriebe umgesetzt. Ca. 44% der Unternehmer (N=43), die keine

Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, gaben an, dass sie dazu bisher keine Notwendigkeit sahen, ca. 35% hatten bislang keine Zeit und in etwas weniger als einem Fünftel der Betriebe (ca. 19%) war die Pflicht nicht bekannt. Kein befragter Unternehmer gab an, dass er fachlich nicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in der Lage war. Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft könnte durch weitere Aufklärung der Betriebe und Hinweise zur gesetzlichen Verpflichtung der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, ggf. verbunden mit einer praktischen Hilfestellung, die Umsetzungsquote in den Betrieben noch erhöhen. Hierzu hat die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft schon ein Projekt initiiert, in dem auf Basis des LASI-Leitfadens zur Gefährdungsbeurteilung eine Handlungsanleitung zur Förderung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben erarbeitet wird.

### **Aktualität und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie Nutzung von Sicherheitschecks**

Die Gefährdungsbeurteilung wurde in fast drei Viertel der Betriebe (ca. 74%) innerhalb der letzten 3 Jahren durchgeführt bzw. aktualisiert. Sie wurde in einem Großteil der Unternehmen (ca. 98%) dokumentiert. Ca. 83% der Unternehmen verwendeten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung Sicherheitschecks, die in über zwei Dritteln der befragten Betriebe von anderen BG'en als der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft verwendet wurden. Lediglich 4,9% der Unternehmer gaben an, dass sie zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung den Sicherheitscheck der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft verwendet haben. Die Sicherheitschecks werden von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft seit einiger Zeit überarbeitet und standen den Betrieben nicht zur Verfügung. Der Sicherheitscheck wird aller Voraussicht nach ab der zweiten Jahreshälfte 2009 den Betrieben in neuer Form zur Verfügung stehen. Ca. die Hälfte der befragten Unternehmer, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, verwendeten sonstige Hilfsmittel, wie z.B. Materialien der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Vorlagen der Muttergesellschaft oder des Ingenieurbüros, eigene Materialien oder Vorlagen von DEKRA oder WEKA.

### **Beteiligung von Fachpersonal an der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung**

Die Gefährdungsbeurteilung wurde zu 95% von den Unternehmern nicht allein durchgeführt. Dabei waren in einem Großteil der Unternehmen, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, insbesondere die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ca. 92%) an ihrer Erstellung beteiligt. Die Beteiligung von Fachpersonal an der Erstellung der Gefährdungs-

beurteilung wird im Modell der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung nach BGV A 2 im Zusammenhang mit der Grundbetreuung gefordert. Ca. 44% der Befragten gaben an, dass die Mitarbeiter an der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mitgewirkt haben. In geringerem Umfang wirkten Betriebsärzte an der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit (ca. 14%). Anscheinend wird die Sicherheitsfachkraft als Sicherheitsberater im Betrieb stärker verankert als der Betriebsarzt. Es ist denkbar, dass die Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben eher dem Erkennen technikbezogener Gefährdungen dient. Es muss offen gelassen werden, ob in den Betrieben somit eine Bewertung der Gefährdungen aus betriebsärztlicher Sicht in ausreichendem Maße erfolgt. Es ist allerdings denkbar, dass sich die Sicherheitsfachkräfte bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ggf. mit einem Betriebsarzt zu bestimmten Fragen auch ohne Wissen des Unternehmers abstimmen.

### **Qualität der Gefährdungsbeurteilung**

Wird der Sicherheitscheck einer BG von den Betrieben zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung genutzt, dann erhöht das sicherlich die Qualität der Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen der Interviews vor Ort in den Unternehmen wurde ergänzend durch die Aufsichtspersonen die Gefährdungsbeurteilung gesichtet und deren Qualität in zentralen Aspekten bewertet. Die Gefährdungsbeurteilung konnte in 154 Betrieben (65,6%) eingesehen werden. Dabei traf es für drei Viertel der Unternehmen (ca. 76%) zu, dass die Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsbereiche durchgeführt wurde. Für ca. 19% der Unternehmen traf das teilweise zu.

In 57% der Betriebe sind bei der Gefährdungsbeurteilung alle relevanten Gefährdungen betrachtet worden und für ca. 35% der Unternehmen traf das teilweise zu.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der relevanten Gefährdungen an den verschiedenen Arbeitsplätzen in den Betrieben gibt es somit noch Verbesserungspotenziale.

### **Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung**

Wurde eine Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben durchgeführt, dann sind in drei Viertel der Betriebe (ca. 76%) auch Maßnahmen zum Arbeitsschutz abgeleitet worden. In ca. 19% der Betriebe wurden keine zusätzlich erforderlichen Maßnahmen festgestellt. In einem Großteil der Unternehmen (ca. 86%) sind die abgeleiteten Maßnahmen auch umgesetzt worden. In lediglich ca. 14% der Betriebe geschah das teilweise. Die Durchführung

einer Gefährdungsbeurteilung kann als eine wichtige Basis zur Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes angesehen werden.

### **Wirkung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb**

Der Großteil (ca. 92%) der befragten Unternehmer, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, waren der Auffassung, dass dadurch Gefährdungen systematisch festgestellt bzw. bewertet wurden und sie damit die gesetzliche Pflicht erfüllen (ca. 86%). Für ca. zwei Drittel der Betriebe (67,5%) traf es zu, dass sich durch die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb der Arbeitsschutz verbessert hat und ca. 64% der Befragten waren der Auffassung, dass Unterweisungen besser verliefen. Für ca. 60% der Befragten traf es zu, dass sich im Betrieb durch die Gefährdungsbeurteilung sicherer und gesundheitsbewusster verhalten wird. Die Hälfte der Befragten waren der Auffassung, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zuvor nicht erkannte Gefahren ermittelt werden konnten.

### **In Anspruchnahme von Betreuung**

Ca. 94% der befragten regelbetreuten Unternehmer haben eine Sicherheitsfachkraft und ca. 66% einen Betriebsarzt beauftragt. In 49,5% der Betriebe wird die sicherheitstechnische Betreuung von einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit wahrgenommen und in 40,3% erfolgt die Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Muttergesellschaft. 10,2% verfügen über eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit.

96,5% der Betriebe haben schon mindestens einmal eine Betreuung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in Anspruch genommen. Davon haben ca. 91% der befragten regelbetreuten Unternehmer haben in den letzten 3 Jahren mindestens einmal eine Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und 56% durch einen Betriebsarzt in Anspruch genommen. Ca. 42% der Befragten gaben an, dass sie in den letzten 3 Jahren durch einen Technischen Aufsichtsbeamten betreut wurden und 35% erhielten eine Betreuung durch andere Fachleute. Hier waren Mehrfachnennungen möglich. Die Zahlen verdeutlichen, dass etwas weniger als die Hälfte der Betriebe bislang noch keine Betreuung durch einen Betriebsarzt erhalten haben. In Bezug auf die betriebsärztlichen Betreuung der regelbetreuten Unternehmer gibt es somit noch Verbesserungspotenziale.

## **Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit**

In ca. 69% der Betriebe, die schon einmal eine Betreuung durch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Anspruch genommen haben, lag ein Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Ca. 46% der Betriebe verfügten über einen Bericht des Betriebsarztes vor. 8,3% der Befragten erhielten sowohl einen Bericht des Betriebsarztes als auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

### **Anlassbezogene Betreuung**

Befragt nach den Anlässen der Betreuung gaben ca. 61% der betreuten Unternehmer an, dass sie bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unterstützt wurden.

Darüber hinaus gaben die Unternehmer folgende Beratungsanlässe an (Mehrfachnennungen waren hier möglich):

- Sicherheitstechnische Überprüfung von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren (ca. 59%),
- Beratung der Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren (ca. 56%),
- Organisation der regelmäßig durchzuführenden Prüfungen von Arbeitsmitteln etc. (ca. 51%),
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen (ca. 48%),
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen (45%),
- Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten (ca. 36%),
- Beratung in Fragen der Planung, Einrichtung und Änderung von Betriebsanlagen (ca. 28%),
- Einführung neuer Arbeits- und Gefahrstoffe (17,5%),
- Einführung neuer Arbeitsmittel (ca. 14%) sowie
- Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (ca. 12%).

Es kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Betriebe gemäß der BGV A 2 auch wirklich dann eine Beratung in Anspruch genommen haben, wenn es erforderlich war. Es ist denkbar, dass die Unternehmer im Erkennen von Beratungsanlässen noch Beratungs- bzw. Aufklärungsbedarf haben. Allerdings ist auf der Basis einer internen Datenerfassung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft festzustellen, dass die Anzahl der von den Unternehmern selbst angefragten Beratungen in den letzten Jahren ständig zunimmt. Darüber hinaus muss bei der Bewertung der in Anspruch genommenen Beratungen berücksichtigt

werden, dass insbesondere in Kleinunternehmen betriebliche Veränderungen sehr wahrscheinlich in geringerem Umfang als in größeren Unternehmen gegeben sind. Immerhin wurden in über der Hälfte der Unternehmen schon Beratungen zur Sicherheit von Anlagen, Arbeitssystemen oder Arbeitsverfahren in Anspruch genommen, Beratungen von Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie im Rahmen der regelmäßigen Prüfung von Arbeitsmitteln etc. durchgeführt.

In 68% der Betriebe wurden aufgrund der Betreuung auch Maßnahmen zum Arbeitsschutz umgesetzt. In ca. 21% der Betriebe wurde die Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen als nicht erforderlich angesehen.

Von den Unternehmen, die Maßnahmen aufgrund der Betreuung umgesetzt haben, gaben ca. 91% an, dass sich dadurch die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in ihrem Betrieb verbessert hat.

### **Festlegung von Verantwortungsbereichen bezüglich des Arbeitsschutzes eines jeden Mitarbeiters**

Von den befragten regelbetreuten Unternehmern gaben ca. 63% an, dass sie die Verantwortungsbereiche bezüglich des Arbeitsschutzes eines jeden Mitarbeiters eindeutig festgelegt haben. Ca. 26% taten das teilweise und 11% legten die Verantwortungsbereiche eher nicht eindeutig fest. Das Ergebnis deckt sich in etwa mit den Antworten auf die Frage zur Übertragung von Verantwortung in Sachen Arbeitsschutz auf die Mitarbeiter, was ca. 66% der Befragten bejahten. Von den Befragten, die Verantwortung bezüglich des Arbeitsschutzes auf Mitarbeiter übertragen haben, gaben immerhin ca. 69% an, dass sie das auch dokumentierten.

### **Einbeziehung der Mitarbeiter in Fragen des Arbeitsschutzes**

24,2% der Befragten gaben an, dass sie ihre Mitarbeiter regelmäßig um Verbesserungsvorschläge zu Fragen des Arbeitsschutzes bitten. Ca. ein Drittel der Befragten (ca. 32%) gaben an, dass sie ihre Mitarbeiter regelmäßig auffordern, über Beinahe-Unfälle zu berichten. Hier gibt es noch Verbesserungspotenzial. So könnten z.B. die Technischen Aufsichtspersonen bei ihren Beratungen in den Unternehmen auf die Bedeutung der Einbeziehung der Beschäftigten in Fragen des Arbeitsschutzes hinweisen. Werden die Beschäftigten in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einbezogen, dann verändert das sicherlich auch deren Einstellung zum Arbeitsschutz und ggf. auch zu ver-

haltenswirksamen Effekten. Immerhin gaben ca. 60% der Unternehmer an, dass sie mit ihren Mitarbeitern regelmäßig betriebliche Störungen erörtern.

### **Kenntnis der Beschäftigten über beauftragte Personen**

Der Großteil der befragten Unternehmer (ca. 90%), die einen Betriebsarzt und eine Sicherheitsfachkraft beauftragt haben, gaben an, dass ihre Mitarbeiter wissen, welche Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Betrieb zuständig ist. 5,9% der Befragten meinten, dass die Mitarbeiter es teilweise wissen. Ca. 68% der Befragten waren der Auffassung, dass ihre Mitarbeiter wissen, welcher Betriebsarzt für ihren Betrieb zuständig ist. 20% der Befragten gaben an, dass ihre Mitarbeiter teilweise Kenntnis über den zuständigen Betriebsarzt haben.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen insgesamt ein positives Bild auf. In den befragten regelbetreuten Unternehmen wurde die Gefährdungsbeurteilung in einem hohem Umfang umgesetzt und meist innerhalb der letzten 3 Jahre erstellt. Ebenso erfolgte die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung – wie in der UVV gefordert – in hohem Umfang mit Beteiligung von Sicherheitsfachkräften. Wird die Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben umgesetzt, dann werden meist auch entsprechende Maßnahmen zum Arbeitsschutz abgeleitet und realisiert. Die Umsetzung zentraler Maßnahmen zum Arbeitsschutz wie die Durchführung von Unterweisungen, die Erstellung von Betriebsanweisungen, die Ausbildung zum Ersthelfer ist insgesamt positiv einzuschätzen. Verbesserungspotenziale liegen in der betriebsärztlichen Betreuung. Vor diesem Hintergrund wurden von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft verstärkt Initiativen zur betrieblichen Gesundheitsförderung initiiert, so dass das Thema Gesundheit in den Betrieben eine noch stärker Beachtung findet (z.B. durch die Herausgabe der Praxishilfe Arbeit, Gesundheit, Leben oder Erstellung der Gesundheits-DVD „Fit für Job und Leben“).

## 8. Literaturverzeichnis

Ehnes, H. & Strotthotte, G. (2004). Der neue BG-Standard der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe. *Sicherheitsingenieur*, 10, 20-27.

Jung, K.-H. & Mayer, P. (2002). Das Unternehmermodell, eine moderne Form der sicherheitstechnischen Betreuung für kleine und mittlere Betriebe. *Angewandte Sicherheitstechnik*, 37. Erg. Lfg. 06.

Heeg, F. J., Sperga, M. & Morgenroth, U. (2004). Sicherheitstechnische Kleinbetreuung in Klein- und Kleinstbetrieben. Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund/Berlin/Dresden: Wirtschaftsverlag NW.

Jung, K.-H. (1998). BG'en habe neue UVVen erarbeitet. Betriebsärzte auch für Kleinbetriebe. *Sicherheitsingenieur*, 10, 22-25.

Schmeißer, G. (2004). Neues BG-Konzept der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung kleiner Betriebe. *Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed*, 39, 534-540.

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (1999). Die Alternative Arbeitsmedizinische Betreuung von Kleinunternehmen der Steine- und Erden-Industrie. Langenhagen: Schlütersche.

## 9. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Stichprobengröße .....	18
Tab. 2: Variablenplan.....	23
Tabelle 3: Untersuchungsdesign StBG.....	24

## 10. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Verteilung der Mitgliedsunternehmen nach der Anzahl der beschäftigten Vollarbeiter. ....	7
Abb. 2:	Stand der Umsetzung der Betreuungsmodelle bei der Steinbruch BG .....	12
Abb. 3:	Anzahl der Mitarbeiter in Unternehmen mit Regelbetreuung .....	19
Abb. 4:	Verteilung der Branchen .....	20
Abb. 5:	Unternehmen als rechtlich eigenständige Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft eines Unternehmens.....	21
Abb. 6:	Nutzung von Ressourcen im Arbeits- und Gesundheitsschutz der Muttergesellschaft.....	22
Abb. 7:	Umsetzung von zentralen Maßnahmen im Arbeitsschutz .....	28
Abb. 8:	Dokumentation von zentralen Maßnahmen im Arbeitsschutz.....	29
Abb. 9:	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung .....	30
Abb. 10:	Gründe für die Nicht-Durchführung der Gefährdungsbeurteilung .....	31
Abb. 11:	Zeitpunkt der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.....	32
Abb. 12:	Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung .....	33
Abb. 13:	Einsatz von Sicherheitschecks .....	34
Abb. 14:	Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung .....	35
Abb. 15:	Nennungen zu sonstigen für die Gefährdungsbeurteilung genutzten Hilfsmitteln .....	35
Abb. 16:	Wurde die Gefährdungsbeurteilung allein durchgeführt?.....	36
Abb. 17:	An der Gefährdungsbeurteilung beteiligte Personen .....	37
Abb. 18:	Nennungen „Sonstige Fachleute“ .....	37
Abb. 19:	Gefährdungsbeurteilung konnte eingesehen werden .....	38
Abb. 20:	Gefährdungsbeurteilung ist für alle Arbeitsbereiche durchgeführt worden .....	39
Abb. 21:	Betrachtung aller relevanten Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung .....	40
Abb. 22:	Ableitung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung .....	41
Abb. 23:	Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen .....	42
Abb. 24:	Wirkung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb .....	43
Abb. 25:	Bestellung eines Betriebsarztes bzw. einer Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	44
Abb. 26:	Sicherheitstechnische Betreuung .....	45
Abb. 27:	Inanspruchnahme einer Betreuung.....	46

Abb. 28: Zeitpunkt und Umfang der Inanspruchnahme von Betreuung durch Fachpersonal .....	47
Abb. 29: Bericht zur Betreuung .....	48
Abb. 30: Inanspruchnahme von Betreuung im Zusammenhang mit der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.....	49
Abb. 32: Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung (1) .....	51
Abb. 33: Inanspruchnahme der anlassbezogenen Betreuung (2) .....	51
Abb. 34: Nennungen zu sonstigen Anlässen .....	52
Abb. 35: Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der Betreuung .....	1
Abb. 36: Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb aufgrund umgesetzter Maßnahmen.....	53
Abb. 37: Festlegung von Verantwortungsbereichen des Arbeitsschutzes .....	54
Abb. 38: Einbeziehung von Mitarbeitern in Fragen des Arbeitsschutzes .....	55
Abb. 39: Kenntnis der Beschäftigten über den im Betrieb beauftragten Betriebsarzt sowie über die beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit	56



Haben Sie Vorlagen zum Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen genutzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Ja, Sicherheitschecks der StBG     Ja, Sicherheitschecks anderer BGen     Nein  
 Sonstige Hilfsmittel und zwar:

Haben Sie die Gefährdungsbeurteilung allein durchgeführt?

- ja     nein, andere Person beteiligt

Wenn andere Personen beteiligt waren, welche waren das? (Mehrfachnennungen möglich)

- Fachkraft für Arbeitssicherheit     Technischer Aufsichtsbeamter der BG     Eigene Mitarbeiter  
 Betriebsarzt     Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz o.ä.  
 Sonstige Fachleute (z.B. TÜV):

Haben Sie die Gefährdungsbeurteilung Ihres Betriebes schriftlich dokumentiert?

- ja     nein

Haben Sie aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Arbeitsschutz abgeleitet?

- ja     nein     keine zusätzlichen Maßnahmen festgestellt

Wenn ja, wurden die abgeleiteten Maßnahmen im Betrieb umgesetzt?

- ja     nein     teilweise

Die Gefährdungsbeurteilung führte dazu, dass ...

	stimmt gar nicht	stimmt wenig	stimmt ziemlich	stimmt völlig
mögliche Gefährdungen der Beschäftigten systematisch festgestellt und bewertet wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wir zuvor noch nicht erkannte Gefährdungen ermittelt haben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sich die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz bei uns verbessert haben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wir unsere gesetzliche Pflicht erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Unterweisungen/Information der Mitarbeiter besser verliefen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wir uns im Betrieb sicherer bzw. gesundheitsbewusster verhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.3 Betreuung\*

\* Unter Betreuung werden alle Beratungen, Betriebsbegehungen durch Externe etc. verstanden, die von Ihnen selbst veranlasst worden sind.

Haben Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt?     ja     nein

Wenn ja, wer nimmt die sicherheitstechnische Betreuung Ihres Betriebes vor?

- eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit     eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit der Muttergesellschaft  
 externe Fachkraft für Arbeitssicherheit (z.B. Ingenieurbüros, TÜV/DEKRA)

Haben Sie einen Betriebsarzt bestellt?     ja     nein

Wann haben Sie das letzte Mal Betreuung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von einer der folgenden Personen in Anspruch genommen?

	noch gar nicht	weniger als 1 Jahr zurück	1 bis 3 Jahre zurück	3 bis 5 Jahre zurück	5 und mehr Jahre zurück
Betriebsarzt (keine AV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachkraft für Arbeitssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technischer Aufsichtsbeamter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Fachleute	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Liegen Berichte des betreuenden Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit vor?

- Ja, ein Bericht von beiden zusammen.     Ja, ein Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit.  
 Ja, ein Bericht des Betriebsarztes.     Nein, kein Bericht.

Was war der Grund der Betreuung?

Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Oder Unterstützung bei besonderen Anlässen\*, wie: (Mehrfachnennungen möglich)

*\* Falls keine besonderen Anlässe vorlagen, dann wechseln Sie bitte direkt zu Abschnitt 3.*

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Organisation der regelmäßig durchzuführenden Prüfungen von Arbeitsmitteln etc.
- Einführung neuer/grundlegender Änderungen von Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren
- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden
- die Häufung gesundheitlicher Probleme
- Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems
- Erwerb des Gütesiegels ("Sicher mit System")
- Sonstiges:

Haben Sie aufgrund der Betreuung Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Betrieb umgesetzt?

ja       nein       keine zusätzlichen Maßnahmen festgestellt

Wenn ja, die durchgeführten Maßnahmen haben Sicherheit und Gesundheit bei uns verbessert.

stimmt gar nicht     stimmt wenig     stimmt ziemlich     stimmt völlig

### 3. Einbeziehung der Beschäftigten

Sind die Verantwortungsbereiche bezüglich des Arbeitsschutzes eines jeden Mitarbeiters eindeutig festgelegt?

- ja, eindeutig       ja, teilweise       nein, eher nicht eindeutig

Werden Mitarbeiter regelmäßig um Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Arbeitsschutzes in ihrem Arbeitsbereich gebeten?

- ja, regelmäßig       ja, aber nicht regelmäßig       nein

Fordern Sie Ihre Mitarbeiter auf, Sie über Beinahe-Unfälle zu informieren?

- ja, regelmäßig       ja, gelegentlich       nein, nie

Werden betriebliche Störungen mit den Mitarbeitern erörtert, um gemeinsam Abhilfe zu schaffen?

- ja, regelmäßig       ja, aber nicht regelmäßig       nein

Meine Beschäftigten wissen, welche Fachkraft für Arbeitssicherheit zuständig ist.

- ja       nein       teilweise

Meine Beschäftigten wissen, welcher Betriebsarzt zuständig ist.

- ja       nein       teilweise

**VIELEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT!**

Auszufüllen von dem TAB vor Ort:

Qualität der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (GB zeigen lassen)

Die Gefährdungsbeurteilung konnte eingesehen werden.

- ja       nein

trifft zu      trifft teilweise zu      trifft nicht zu

Wenn ja:

Die Gefährdungsbeurteilung ist für alle Arbeitsbereiche durchgeführt worden.

- 

Es sind alle relevanten Gefährdungen betrachtet worden.

-